



# KINDERSCHUTZ IN DER KINDERTAGESBETREUUNG

Prävention und Intervention  
in der pädagogischen Arbeit



# Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung

Prävention und Intervention  
in der pädagogischen Arbeit

**Herausgeber:**

LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln  
Tel 0221 809-0, [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de), [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

**Text und Konzeption:**

LVR-Fachbereich Kinder und Familie  
Janina Passek

**Kontakt:**

[www.lvr.de/Fachthemen](http://www.lvr.de/Fachthemen)

**Fotos:**

Volker Lannert, [www.vlannert.de](http://www.vlannert.de)  
Lothar Kornblum, Köln: Titel, Seite 8 und 42

**Gestaltung und Layout:**

Satz + Druck Böll, Unkel

**Druck:**

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung,  
Tel 0221 809-2418

Köln, Mai 2019

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen .....</b>	<b>9</b>
2.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	9
2.2 Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung.....	13
2.3 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor.....	17
2.4 Zusammenarbeit mit Eltern.....	21
2.5 Prävention als Qualitätsmerkmal – Der Blick in die die eigene Tageseinrichtung .....	22
2.5.1 Strukturelle Rahmenbedingungen .....	22
2.5.2 Professionelles Personalmanagement.....	28
2.6 Good Practice Beispiele .....	31
<b>3. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen.....</b>	<b>35</b>
3.1 Basisinformationen: Klärung der wichtigsten Begriffe.....	35
3.2 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Schutz von Kindern sicherstellen – Wem werden welche Vorfälle gemeldet?.....	43
3.3 Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertagesbetreuung.....	45
3.3.1 Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kindern.....	46
3.3.2 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende .....	50
<b>4. Gelingender Kinderschutz: Pädagogisches Konzept und Kinderschutzkonzept – Das Wichtigste auf einen Blick.....</b>	<b>55</b>
<b>5. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>57</b>



## Vorwort

Kinder unterliegen einem besonderen, gesetzlich festgeschriebenen, Schutzauftrag. Dies bedeutet, dass sie einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen benötigen, sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext.

Im institutionellen Kontext beginnt der Kinderschutz bereits mit der pädagogischen Konzeption. Eine auf das Wohlergehen von Kindern sowie die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften ausgerichtete Konzeption kann nachhaltig dazu beitragen, Kinder zu stärken und vielfach vor Übergriffen zu schützen. Dennoch: Überall dort, wo Personen Verantwortung für Schutzbefohlene übernehmen, kann es zu Fehlverhalten, Grenzverletzungen und Übergriffen kommen, sei es aus Überforderung, Willkür oder Strategie. Daher gilt es, auch in jenen Situationen entsprechend sensibel und handlungsfähig zu sein.

Durch den § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wurde die Verantwortung der Eltern für den Schutz ihrer Kinder bereits seit 2005 entsprechend verstärkt in den Blick genommen, dagegen wurden mögliche Gefährdungen durch Fachkräfte der Kindertagesbetreuung und Übergriffe von Kindern untereinander lange Zeit zu wenig berücksichtigt. Demzufolge müssen auch hier weiterhin vermehrt unterstützende Strukturen verankert werden, um mögliche Grenzverletzungen oder Übergriffe zu verhindern.

Dies erfordert im Vorfeld nicht nur qualifiziertes Personal, eine gute Kommunikationskultur, engen Austausch mit Eltern oder eine stetige Sensibilisierung für potentielle Gefährdungsrisiken, sondern auch gemeinsam abgestimmte Verfahrensweisen, die ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung, Trägern und weiteren Institutionen, wie Jugendämter, garantieren. Hierfür müssen

grundlegende Handlungsschritte im pädagogischen Team entwickelt und abgestimmt werden, um ein einheitliches pädagogisches Handeln gewährleisten zu können. Jedoch müssen – trotz einer Konkretisierung des Schutzauftrages – Spielräume für verantwortliches, situationsbezogenes Handeln der Fachkräfte erhalten bleiben. Kinder sollen auch weiterhin in ihrer Entwicklung – im Kontext von Schutz und Freiheit – begleitet werden.

Ein wirksamer Schutz der Kinder in Tageseinrichtungen kann nur dann gelingen, wenn Fachkräfte und Mitarbeitende sowohl ihre persönliche Haltung als auch ihre Handlungsweisen reflektieren und gemeinsam mit Eltern, Netzwerkpartnern und sonstigen Unterstützern einen intensiven fachlichen Austausch anregen und beibehalten.

Hierbei nicht im Dialog stecken zu bleiben, sondern in der alltäglichen Praxis (präventive) Hilfsmittel und -angebote zu verankern und darüber hinaus das Thema Kinderschutz beständig in all seinen Facetten ernst zu nehmen und im Kita-Alltag zu leben, ist sicherlich keine leichte Aufgabe.

Aus diesem Grund soll die vorliegende Broschüre Sie, die Träger und Fachberatungen der Kindertagesbetreuung, darin unterstützen, diese große Herausforderung – gemeinsam mit Ihren Fachkräften – zu meistern.

Ihr



**Lorenz Bahr**

LVR-Dezernent Jugend

Leiter des Landesjugendamtes Rheinland

# 1. Einleitung

Viele der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen, verbringen einen Großteil ihres Tages dort. Sie erleben spannende Abenteuer, schließen Freundschaften und sammeln gleichzeitig wichtige Erfahrungen für ihre körperliche, kognitive und seelische Entwicklung. Unterschiedliche Fachkräfte begleiten sie dabei und stellen so wichtige und enge Bezugspersonen für die Kinder dar.

Daher sind Fachkräfte in besonderem Maße für das Wohl der Kinder verantwortlich, wobei sich der Begriff Kindeswohl nicht eindeutig und abschließend bestimmen lässt, da er gesetzlich an keiner Stelle genau beschrieben ist. Es handelt sich somit um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Rechtsprechung nach definiert dieser Begriff das Verhältnis von Staat und Eltern/Kind bzw. elterlicher Sorge. Der Gesetzgeber zeigt hier einen Begründungszusammenhang zwischen elterlicher Sorge und staatlichem Eingriffshandeln auf.

Ergänzend zu dieser Begriffsauslegung spielen aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte allerdings noch weitere Faktoren eine wichtige Rolle. Um das Wohl der Kinder ausreichend und angemessen im Blick zu haben, braucht es in der pädagogischen Arbeit eine Verknüpfung des Begriffes Kindeswohl mit Faktoren wie Fachwissen, persönliche Erfahrungen, Interpretationsspielräume der professionellen Akteure sowie eigene Norm- und Wertvorstellungen.

Dennoch kann es auch im geschützten Rahmen des Kita-Alltags zu Übergriffen, Grenzverletzungen, (Macht-) Missbrauch und weiteren Gewalttaten an Kindern durch Mitarbeitende kommen.

Viel zu lang galt dieser Umstand als undenkbar und wurde nicht genügend wahrgenommen. Doch die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November 1989 und

die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahr 1990 trugen seitdem zu einer gesteigerten Sensibilisierung der Öffentlichkeit und stetigen Veränderung dieses Themas bei, so dass die Notwendigkeit des Kinderschutzes vermehrt Beachtung erfährt. Auch Träger, Fachberatungen, Leitungskräfte, Mitarbeitende und Eltern stellen sich immer häufiger die Frage, wie Kinder besser geschützt werden und selbstbewusst aufwachsen können.

Die vorliegende Broschüre möchte Sie, die Träger und Fachberatungen der Kindertagesbetreuung, dazu einladen, sich bereits vor dem „worst case“ eines Verdachtsfalles mit präventivem Kinderschutz auseinanderzusetzen. Es werden Anregungen gegeben, wie präventiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen gelingen kann und welche Aspekte hierzu zählen. Denn Kinderschutz ist mehr als nur das Abwenden eines Gefährdungsrisikos. Kinderschutz bedeutet, über den reinen Schutzaspekt hinaus, eine grundlegende Förderung und Beteiligung der Kinder innerhalb der Tagesbetreuung zu ermöglichen. Daher werden folgende Themen behandelt: Rechte von Kindern und ihre gesetzlichen Voraussetzungen auf internationaler und nationaler Ebene (2.1), Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten (2.2), körperliche/sexuelle Bildung (2.3) und die Zusammenarbeit mit Eltern (2.4). Ergänzend dazu werden ebenso strukturelle Aspekte der Prävention auf Leitungs- und Trägerebene betrachtet, wie Rahmenbedingungen der Einrichtung (2.5.1) und das Personalmanagement (2.5.2). Abschließend werden einige good practice Beispiele aufgeführt (2.6).

Alle aufgeführten Bereiche stellen wichtige Säulen des präventiven Kinderschutzes dar. Um einen wirksamen Kinderschutz hinreichend sicherstellen zu können, braucht es jedoch nicht nur einen präventiven, sondern auch einen intervenierenden Kinderschutz. Daher wird dieser ab Kapitel drei

betrachtet. Es werden zunächst wesentliche Basisinformationen zum Themenkomplex der Kindeswohlgefährdung gegeben (3.1). In aller Kürze werden hier jene Begriffe dargelegt, die in der Auseinandersetzung mit der Thematik immer wieder auftreten. Kitaleitungen und Fachkräfte, aber auch Träger und Fachberatungen, sollten alle relevanten Begriffsbestimmungen genau kennen, um diese hinreichend voneinander abgrenzen zu können.

Abschließend wird in Kapitel vier kurz die Verortung der jeweiligen Handlungsleitlinien betrachtet. Es wird knapp erläutert, welche Bausteine dem pädagogischen Konzept und welche dem Kinderschutzkonzept zuzuordnen sind. So soll die strukturelle Verankerung beider Teile auch hinsichtlich des präventiven und intervenierenden Handelns sichergestellt werden.

Ziel dieser Broschüre ist es, eine grundlegende Orientierung zum Thema Kinderschutz zu bieten – unter Einbezug verschiedener Handreichungen der Spitzenverbände, gegebener wissenschaftlicher Standards und unterschiedlicher fachlicher Themendiskurse. Jedoch kann dies keinesfalls individuelle Überlegungen von Einrichtungen und Trägern mit Fachberatungen sowie Jugend- und Landesjugendämtern ersetzen.

Ebenso stellen die hier aufgeführten Handlungsleitlinien, Praxisbeispiele und sonstigen Hinweise keine vollständige und endgültige Aufzählung dar, sondern gewähren vielmehr erste vertiefende Einblicke in das Thema, welche dann um weitere Handlungs- und Reflexionsweisen – je nach Strukturen und Möglichkeiten der Einrichtung – gern ergänzt werden können.



## 2. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Prävention stellt eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Beides sollte sich unbedingt in der pädagogischen Konzeption widerspiegeln, denn ein gut durchdachtes pädagogisches Konzept ist ein wichtiger Baustein des präventiven Kinderschutzes. Hierbei ist es immens wichtig, diesen Begriff inhaltlich auszufüllen, d.h. diese Haltung im Kita-Alltag beständig zu leben, damit Prävention kontinuierlich wirken kann. Hierzu zählen unter anderem eine Förderung des kindlichen Selbstbewusstseins durch altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte (nur wer diese kennt, kann für sich selbst einstehen), hinreichende Beteiligung an wichtigen Prozessen innerhalb der Tageseinrichtung und eine angemessene Unterstützung innerhalb des Lernfeldes der körperlich/sexuellen Bildung. Wirksamer präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung beinhaltet **Schutz, Förderung und Beteiligung** aller Kinder.

### 2.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Lange Zeit galt eine Anerkennung der Rechte von Kindern als unwichtig, sie wurden häufig als unmündige, unfertige Wesen wahrgenommen, denen die Erwachsenen stets überlegen waren. Spätestens mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 änderte sich dies grundlegend. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen schuf damit das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Seit nunmehr fast 30 Jahren verdeutlicht die UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder mit ihrer Geburt das Recht haben, Rechte zu haben.

Vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1)**

Alle Artikel der UN-KRK gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden

- **Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1)**

Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.

- **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)**

Der Artikel verpflichtet die Staaten in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern.

- **Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12)**

Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Wenn Erwachsene eine das Kind betreffende Entscheidung treffen, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt. Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte für Kinder. Diese finden sich ausführlich auf den Seiten von Unicef unter [www.unicef.de](http://www.unicef.de).

Auf der Grundlage dieser Kinderrechte und der damit verbundenen veränderten Sichtweise auf das Kind hat sich der sogenannte Kinderrechtsansatz (Child Rights-Based Approach)

entwickelt. Dieser besagt, dass es Konsequenzen für pädagogisches Handeln hat, wenn Kinder als Träger eigener Rechte angesehen werden und sie ihren Kita-Alltag mitbestimmen.

*„Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbildes von Organisationen zu betrachten, die mit Kindern arbeiten. Weiterhin geht es darum, sämtliche Konzepte an den Rechten der betroffenen Kinder auszurichten und bei den Fachkräften eine kinderrechtsorientierte Haltung zu fördern. Für diesen Prozess der Neuorientierung hat sich der Begriff des Kinderrechtsansatzes (Child Rights-Based Approach) etabliert.“* (Maywald 2014: 15).

Hierbei ist es wichtig, dass die mit den Kinderrechten unmittelbar verknüpften Grundsätze – ebenso wie die Rechte selbst – eingehalten werden. Vier Prinzipien lassen sich hier unterscheiden:

1. **Universalität** (alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich)
2. **Unteilbarkeit** (alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden)
3. **Kinder als Träger eigener Rechte** (die Rechte stehen ihnen einfach zu, weil sie Kinder sind und müssen nicht erst verdient oder erworben werden)
4. **Erwachsene als Verantwortungsträger** (Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte).

Alle Vertragsstaaten verpflichten sich, die Interessen der Kinder zum Maßstab ihrer Politik zu machen und darüber hinaus ihre innerstaatliche Gesetzgebung den Vorgaben der Konvention anzupassen. So haben auch auf nationaler Ebene die Rechte von Kindern im Jahr 1990 Einzug in die deutsche Gesetzgebung gefunden. Seit der Einführung des KJHG und der damit verbundenen Einführung des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland auf eine bessere rechtliche Grundlage gestellt worden. Sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch im SGB VIII lassen sich direkte und indirekte (Beteiligungs-)Rechte für Kinder ableiten.

## Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs.6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutz-Gesetz (BKisSchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

## Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
<b>Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)</b>	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

### Zusammenfassung:

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im pädagogischen Konzept festzuhalten.

## 2.2 Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung

Oft erleben Kinder das erste Mal in der Kita, wie eine Gemeinschaft zwischen Kindern und Erwachsenen außerhalb ihres familiären Umfeldes genau funktioniert. Sie erleben wie Entscheidungen gefällt werden, welchen Einfluss sie selbst auf einzelne Prozesse nehmen können und wie groß ihr Mitbestimmungsrecht in der Gestaltung ihres unmittelbaren Alltags in der Einrichtung ist (vgl. Hansen et. al 2011: 11). Grundsätzlich wird Kindern das Recht auf Partizipation sowohl auf internationaler Ebene (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention) als auch auf Bundes- und Landesebene (§ 8 SGB VIII/§ 13 KiBiz) gewährt. Dies stellt Fachkräfte vor große Herausforderungen, da sie unterschiedliche Altersgruppen in den Kitas betreuen und allen Kindern gerecht werden wollen. Umso wichtiger ist es deshalb, sich gemeinsam im Team über die Grundlagen von Partizipation, ihre didaktische und methodische Umsetzung, aber auch über die Grenzen dieser zu verständigen. Je klarer die Partizipationsmöglichkeiten diskutiert und benannt werden, desto leichter ist es, einen gemeinsamen Konsens zu finden. An dieser Stelle wird sehr verkürzt auf dieses wichtige Thema eingegangen, da bereits eine eigene Empfehlung des LVR-Landesjugendamt Rheinland zum Thema existiert. Diese ist online auf der Internetseite des Landesjugendamt zu finden.

### Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:

- Wie beteiligen wir Kinder aktuell?
- Welche Möglichkeiten haben sie, sich einzubringen?
- Wie reagieren wir auf individuelle Bedarfe?
- Welche Regeln gibt es, und für wen sind diese sinnvoll?
- Wie sind sie zustande gekommen? Sind sie hilfreich, oder schränken sie ein?
- Wer soll hier in Zukunft beteiligt werden und wer entscheiden?
- Wer entscheidet was?
- Was und wie viel trauen wir den Kindern zu?
- In welcher Form können Krippenkinder beteiligt werden?
- Wie können Kinder mit Behinderungen beteiligt werden?
- Womit unter- oder überfordern wir die Kinder?
- Können wir die Konsequenzen der Entscheidungen der Kinder (mit)tragen?  
(Beispiel: Die Kinder entscheiden, wer zum Sommerfest eingeladen wird und beschließen, weder Kooperationspartner noch Nachbarn einzuladen.)

Bezüglich der professionellen Umsetzung von Partizipationsverfahren sollte eines unumstößlich sein: Das alleinige Wissen der Kinder über ihre Rechte und die Formulierung eigener Ziele und Wünsche ist ohne die dazugehörige Entscheidungskraft nicht als Partizipation im Sinne einer Mitbestimmung (demokratische Entscheidungsprozesse) oder als selbstbestimmte Beteiligung zu verstehen. Zu häufig werden Kinder nur scheinbar beteiligt (vgl. DKSB 2012: 127). Hier gilt es echte Beteiligung zu ermöglichen! Dies bedeutet, dass pädagogische Fachkräfte freiwillig einen Teil ihrer Macht an die Kinder abgeben müssen, wenn die Umsetzung von Partizipationsprojekten innerhalb der Kindertagesbetreuung gelingen soll. Mitarbeitende müssen zunächst die Rechte der Kinder klären und wie mit diesen bei Regelbrüchen umgegangen wird, dann gilt es verlässliche Beteiligungsgremien einzuführen und hierbei ebenso Beschwerden – auch über die Fachkräfte – herauszufordern. Abschlie-

ßend sollen Fachkräfte diese Verfahren angemessen gestalten und respektvoll mit den Kindern interagieren. Dies setzt voraus, dass die Mitarbeitenden die unterschiedlichen Partizipationsformen kennen und kompetent handhaben können (vgl. Knauer/Hansen 2010: 25). (Die einzelnen Partizipationsformen mit praktischen Beispielen finden Sie in der LVR-Broschüre „Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern“).

Allerdings gibt es auch Situationen, in denen Fachkräfte Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes durchsetzen müssen. Doch dürfen sie dies nie ohne Erklärungen tun. Kinder müssen wissen, warum gegen ihren eigenen Willen entschieden wurde, denn sie haben ein Recht auf Rechtfertigung. Auch gilt es, solch schwierige Ereignisse öffentlich in Teamsitzungen zu diskutieren und zu einer gemeinsamen Haltung im Umgang mit solchen Situationen zu kommen (vgl. Knauer/Hansen 2010: 27f.).

#### **Beispiel eines Machtdilemmas (angelehnt an Knauer/Hansen 2010):**

Der einjährige Marco hat Durchfall. Der Stuhl quillt aus der Windel und hinterlässt Spuren auf dem Teppichboden. Als die Erzieherin ihn anspricht und zum Wickeln hochnehmen will, zeigt er deutlich, dass er nicht gewickelt werden will. Die Erzieherin ist in einem Dilemma. Einerseits haben sie im Team verabredet, Kinder nicht gegen ihren Willen zu wickeln, andererseits ist deutlich, dass mit verschiedenen Nöten zu rechnen ist, wenn sie nichts unternimmt. So wäre einerseits die Fürsorgepflicht verletzt, da Marco sehr wahrscheinlich einen wunden Po bekäme und der Kot eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder bedeutet. Andererseits wäre das Wohl der ganzen Gruppe durch den Geruch und die größeren Verschmutzungen gestört. Die Erzieherin entscheidet Marco – gegen seinen Willen unter Anwendung körperlichen Zwangs – zu wickeln. Dabei ist sie bemüht, ihre körperliche Kraft – also den von ihr angewandten Zwang – möglichst behutsam einzusetzen und ihr Handeln sprachlich zu begleiten.

Später reflektiert sie ihr Verhalten mit den Kolleginnen im Team. Die Fachkräfte kommen überein, dass Kinder auch gegen ihren Willen gewickelt werden können, wenn die Ausscheidungen erhebliche Komplikationen nach sich ziehen. Sie betonen aber auch, dass diese Handlungsweise nur die letzte Möglichkeit darstellen darf, wenn alle anderen partizipatorischen Vorgehensweisen nicht greifen.

#### **Beschwerdemöglichkeiten von Kindern**

Einen besonderen Aspekt der Partizipation von Kindern innerhalb der Tagesbetreuung stellt das Beschwerdemanagement dar. Auch dieser Anspruch ist rechtlich bindend festgelegt, doch ergeben sich an dieser Stelle ebenfalls immer wieder Schwierigkeiten in der Umsetzung im Alltag. Ein gelingendes Beschwerdeverfahren setzt unbedingt voraus, dass Fachkräfte Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder zeigen sollten. Hierbei ist es wichtig, dass grundsätzlich eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit vorherrschen sollte, die alle Akteure der Kindertagesbetreuung einschließt. Menschen machen Fehler, und Verbesserungsmöglichkeiten gibt es immer. Mit dieser Grundhaltung lässt es sich auf Beschwerden wesentlich professioneller reagieren.

### **Fragen zur Selbstreflexion:**

- Was löst es bei mir aus, wenn sich jemand bei mir oder über mich beschwert?
- Wie gehe ich mit Beschwerden um, die mich persönlich betreffen?
- Welchen Anteil habe ich an der Beschwerde?
- Um welche Art von Beschwerde handelt es sich: eine, die leicht zu lösen ist, die schwer zu lösen ist, die gar nicht zu lösen ist?
- Welche Methoden habe ich, mit den unterschiedlichen Beschwerden umzugehen?
- Wie kann ich Beschwerden hören, ohne dass die Beziehung leidet?
- Welchen Nutzen habe ich durch die Beschwerde?
- Welche Befürchtungen habe ich, wenn sich die Kinder und Familien bei mir beschweren?
- Gehe ich jeder Beschwerde sorgfältig nach, auch wenn sie mir unangenehm ist?

Besonders Kinder sollten die Erfahrung machen, dass sie sich ohne Angst beschweren können und sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten. Auch ist es für Kinder ein hilfreicher Lernprozess, wenn Erwachsene ihr Fehlverhalten aufgrund einer Beschwerde eingestehen. So wird die Selbstwirksamkeit der Kinder unterstützt.

### **Fragen für die Teamsitzung:**

- Worüber dürfen sich Kinder in Kindertageseinrichtungen beschweren?
- Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?
- Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?
- Wie können die Kinder unterstützt werden sich selbst als wirksam wahrzunehmen, wenn sie sich beschweren?
- Ist den Kindern bekannt bei wem sie sich beschweren können?

- Woran erkenne ich, dass die Kinder etwas „auf dem Herzen haben“, aber sich nicht trauen?
- Was brauchen Krippenkinder, um sich beschweren zu können?
- Wie werden die Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?
- Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet/ wie wird Abhilfe geschaffen?
- Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?
- Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?

Doch auch Eltern, Fachkräfte und andere Beteiligte sollten sich eines wohlwollenden Beschwerdemanagements versichern können. Nur so können Schwierigkeiten beseitigt werden. Über das persönliche Gespräch, das immer an erster Stelle als Anknüpfungspunkt stehen sollte, gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten sich mitzuteilen:

### **Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Fachkräfte und Eltern:**

- |                       |                                |
|-----------------------|--------------------------------|
| • Morgenkreise        | • Elterngespräche              |
| • Kinderkonferenz     | • Entwicklungsgespräche        |
| • Kinderrat           | • Elternabende                 |
| • Kinderversammlung   | • Elternbeirat/Elternvertreter |
| • Dienstbesprechungen | • Beschwerdebriefkasten        |
| • Fallbesprechungen   | • Homepage                     |
| • Supervision         | • Elterncafé                   |



### **Zusammenfassung:**

Partizipationsverfahren bilden eine zentrale Schnittstelle zu den Verfahrensabläufen eines intervenierenden Kinderschutzes, in dem sie präventiv zum Schutz von Kindern beitragen. Werden Kinderrechte (siehe 2.1) konsequent zugesprochen, erfüllen sie einen wichtigen Baustein zur präventiven Sicherung des Kindeswohls. Durch Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und geeignete Beschwerdeverfahren können Kinder sich besser vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte schützen (vgl. BAGLJÄ 2013: 12). Auch fördert dies ein Verständnis von demokratischen Prozessen, da Kinder so echte Beteiligung und Mitentscheiden erleben und reflektieren können. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Partizipation von Kindern bedeutet eine freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig eine hohe Verantwortlichkeit der Erwachsenen. Die institutionalisierten Beteiligungsformen setzen eine intensive Auseinandersetzung und eine gemeinsame Positionierung im Team voraus. Erst wenn alle pädagogisch Mitarbeitenden den Kindern grundsätzlich ihre Rechte zugestehen und dauerhaft partizipative Verfahren einführen, so dass die Kinder ihre Interessen in ihnen bekannte Beteiligungsformen einbringen können, erst dann entsteht eine hinreichende strukturelle Verankerung von Partizipation (vgl. Hansen 2003).

## **2.3 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor**

Kindliche Sexualität bzw. körperliche/sexuelle Bildung allgemein wird oft nicht als Teil des Bildungsbereichs Bewegung, Körper und Gesundheit gesehen und findet in den pädagogischen Konzepten der Kindertageseinrichtungen grundlegend zu wenig Berücksichtigung. In der Praxis wird deutlich, dass dieser wichtige Bildungsbaustein immer noch vernachlässigt wird, da ein routinierter Umgang mit dieser Thematik zumeist schwerfällt. Verunsicherung, Überforderung oder mangelndes Wissen spielen hierbei meist eine große Rolle. Aber auch der Umgang mit der grundsätzlichen Verschiedenheit der Voraussetzungen der Beteiligten stellt eine große Herausforderung dar. Kaum ein anderer Bildungsbereich wird so sehr von persönlichen Einstellungen und Erfahrungen beeinflusst und findet für Eltern, Mitarbeitende, Träger und Fachberatungen in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Werte-, Normen- und Kultursysteme statt.

In der Praxis sind in jeder Kindertageseinrichtung körperliche/sexuelle Erfahrungswelten von Kindern zu finden. Dazu gehören unter anderem das Ausprobieren unterschiedlicher Kinderfreundschaften, Gefühle von Scham und konkrete Fragen zur Sexualität. Doch auch Selbstbefriedigung, körperliche/sexuelle Rollenspiele und „Doktorspiele“ sind Teil der psychosexuellen Entwicklung von Kindern. Gekoppelt ist dies an unterschiedliche Gefühle wie Liebe, Geborgenheit, Angst, Schuldgefühle, Zärtlichkeit, Trotz und Lust, gemischt mit den ambivalenten Gefühlen der Frustration, des Neides und der Verlassenheit (vgl. Kägi et al. 2013: 8). Hierbei wird deutlich, dass die kindlichen körperlichen/sexuellen Erfahrungswelten immer ein ganzheitliches Erleben darstellen. Kinder sammeln Erfahrungen, die stets eng mit der gesamten körperlichen und seelischen Entwicklung verbunden sind. Ihre Erfahrungswelten beziehen sich somit nur zu einem geringen Teil auf den sexuellen Bereich.

**Grundsätzlich gilt: Die kindliche Sexualität ist nicht auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet. Vielmehr geht es um das lustvolle Erleben mit allen Sinnen in einer den Erwachsenen oft fremden Unbefangenheit. Kindliche Sexualität ist nicht zielgerichtet wie es bei Erwachsenen der Fall ist, sondern spontan, neugierig und spielerisch.**

Hierbei steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen im Vordergrund. Demzufolge lassen sich diese Erfahrungswelten nicht mit denen von Erwachsenen vergleichen und so unterscheidet sich eine kindliche Sexualität deutlich von der Sexualität Erwachsener. Etwas plakativ lässt sich dies an der folgenden Gegenüberstellung zeigen (Vgl. Semper o.J.).

### Übersicht Kindliche Sexualität vs. Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität ist eher...	Erwachsenensexualität ist eher...
spontan, neugierig, spielerisch, nicht auf zukünftige Handlungen orientiert	zielgerichtet
Unbefangen	oft schambesetzt, leistungsorientiert, aber auch tabuisiert
lustvolles Erleben mit allen Sinnen	meist genital ausgerichtet, breite sinnliche Ansprechbarkeit tendenziell abnehmend
Erkunden und Erproben in Doktorspielen und Rollenspielen mit unterschiedlichen Spielpartnern	häufig beziehungsorientiert, meist auf langfristige Sexualpartner/innen bezogen;
Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen	lustvoll, erotisch, mit sexuellen Phantasien
unabhängig gesellschaftlicher Sexualnormen und Schamgrenzen	an moralischen Regeln und gesellschaftlichen Normen orientiert
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen stehen im Vordergrund	auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Imitieren von Erwachsenensexualität aus Neugierde, nicht aus Lustgewinn.	(Vgl. Renate Semper; Institut für Sexualpädagogik/ISP)

Da die beschriebenen kindlichen Erfahrungen immer mit ihrer körperlichen Entwicklung einhergehen, ist es wichtig, die einzelnen Entwicklungsschritte zu kennen. Erst dieses Wissen ermöglicht eine Beurteilung, wo die Grenze zwischen körperlichen/sexuellen Aktivitäten und körperlichen/sexuellen Übergriffen unter Kindern verläuft. Diese Abgrenzung ist unver-

zichtbar, weil der jeweilige pädagogische Umgang vollkommen unterschiedlich sein muss. Folgend werden die Entwicklungsschritte kurz dargestellt. Die einzelnen Entwicklungsstufen sind zusammengetragen aus Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/BZgA, der AWO Shukura und dem Institut für Sexualpädagogik/Renate Semper.

### **1. Lebensjahr**

Säuglinge kommen mit einem essentiellen Bedürfnis nach Zärtlichkeit und Körperkontakt auf die Welt. Berührung ist Nahrung: Tragen, Halten, Streicheln, Massieren, Wiegen und Nahrungsaufnahme ist mit Körperkontakt verbunden.

Babys entdecken die Welt um sich herum mit allen Sinnen. Genitales Lustempfinden entsteht bei Berührungen durch Andere (z.B. Pflege) und durch zufällige eigene Berührungen. Bereits in diesem Alter sind Babys schon in der Lage, Signale zu senden, wenn ihnen Körperkontakt zu viel wird oder wenn sie nicht mehr kommunizieren wollen. Das Erleben bei anderen Freude auszulösen, sinnlich und anregend zu wirken, trägt zu einem positiven Selbst- und Körpergefühl bei.

Gelernt wird die Fähigkeit, körperliche und seelische Nähe genießen zu können. Urvertrauen, Selbstvertrauen entsteht.

Ende des ersten Lebensjahres: Kinder können sich selbständig auf andere Personen zu und wieder wegbewegen: Beginn des aktiven Erlernens der Nähe-Distanz-Regulation.

### **2. Lebensjahr**

Körperentdeckung durch Berühren und Anschauen der eigenen Genitalien. Die Selbststimulation hat mehrere Funktionen: Zum einen Informationsaufnahme und -organisation über den Körper, zum anderen Auslösen von Lustgefühlen (positive Erregung) und Selbstberuhigung. Auch entsteht ein Interesse an den Genitalien der Eltern, ebenso die Zeigelust: Die eigenen Genitalien werden stolz präsentiert.

Beginnende Beherrschung des Schließmuskels erfolgt: Damit ist Für-sich-behalten und ebenso Loslassen möglich. Das erzeugt Stolz und Freude an der damit verbundenen Macht: Es entwickelt sich ein erstes Bewusstsein für Körperausscheidungen und die dazugehörigen Körperteile. Erste Begriffe werden dafür geprägt. Kinder nehmen besonders auf, welche Atmosphäre Körperaus-

scheidungen umgibt, wie darüber gesprochen wird, wie sie bewertet werden und integrieren dies in ihr eigenes Körperbild.

Entwicklung der geschlechtlichen Identität vollzieht sich: „Ich bin ein Mädchen.“ – „Ich bin ein Junge.“ Typisches Rollenverhalten wird beobachtet und schon imitiert. An Vorbildern orientiertes rollenspezifisches Verhalten wird gezeigt. Die Kinder haben sich ihre soziale Geschlechterrolle angeeignet, sie erproben sie in ersten Rollenspielen.

### **3. Lebensjahr**

„Nein, das will ich nicht!“ – Kinder erkennen sich als eigenständige Persönlichkeit und erproben ihre Unabhängigkeit vom Willen der Erwachsenen. Die Unterscheidung Ich/Nicht-Ich wird erlernt. Dies ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Scham. Ebenso erfolgt ein Abstecken der ersten eigenen „Hoheitsgrenzen“.

### **4. Lebensjahr**

Dreijährige wollen die Welt verstehen. Es entwickelt sich ein Interesse für Zeugung/Geburt/Sexualität, ebenso sind sie an der Körperlichkeit anderer Kinder (Ausziehen, Vergleichen, gemeinsam zur Toilette gehen) interessiert. Entwicklung von Körperscham wird möglich. Zeitweise tendieren Kinder deshalb deutlich weniger dazu, sich zu entblößen.

Abschied von den Windeln bringt die Erfahrung mit sich, dass das Kind selbst über seinen Körper bestimmen kann. Es ist ein wichtiger Reifeschritt. Kinder entdecken Lustgefühle beim Berühren der eigenen Geschlechtsorgane. Masturbation führt manchmal zu erhöhter Aufmerksamkeit/Problemen mit der Umgebung.

Erlernen sozialer Regeln beginnt: Kinder haben jetzt häufig Kontakt zu großen Gruppen (Kita) und lernen dort, wie sie sich verhalten „sollten“ (soziale Regeln).

Im Zuge erster ernsthafter Freundschaften erwerben Kinder soziale Kompetenzen und lernen den Umgang mit

Konflikten und Gefühlen.

„Mama (Papa), ich werde dich heiraten!“: Starke Gefühle für den gegengeschlechtlichen Elternteil sind mitunter auch mit Ablehnung und Eifersucht für den gleichgeschlechtlichen Elternteil verbunden.

### 5. Lebensjahr

Kinder werden selbständiger, unabhängiger und differenzieren mehr, wann und wie sie Nähe zeigen wollen. Rollenspiele sind jetzt wichtig für alle Lebensbereiche: Vater-Mutter-Kind, Einkaufen, Autofahren usw. In „Vater-Mutter-Kind-Spielen“ werden Rollen und Familienbeziehungen geprobt. Oft wird sehr klischeehaft männliches und weibliches Verhalten gespielt.

„Ich bin der Arzt!“: Doktorspiele in der selbstgebauten Bude oder Kuschelecke sind typisch in diesem Alter. Doktorspiele gelten für Kinder als eine von vielen Varianten des Rollenspiels.

### 6. Lebensjahr

Im provozierenden Gebrauch von Wörtern aus der Fäkal-sprache zeigen sich Überlegenheitsgefühle und Kinder testen, ob und wie sich Erwachsene herausfordern lassen. „Mädchen/Jungen sind doof!“ Kinder entwickeln ihre geschlechtliche Identität in Konzentration auf das eigene und in der Abgrenzung vom anderen Geschlecht. Innerhalb der eigenen Gruppe entsteht oft ein gewisser Druck, sich rollenkonform zu verhalten.

Kinder wollen die Welt erklärt haben. Sie nehmen in ihrer Umwelt, über Medien etc. vielfältige Informationen zu Sexualität auf, die zunehmend nicht immer altersgemäß sind. Kinder verbinden Freundschaft und jemanden zu mögen häufig mit „verliebtsein“. So erklären sie häufig, in Eltern, Lehrer oder ihr Kaninchen verliebt zu sein.

Die Entwicklungspsychologie zeigt auf, dass Kinder als körperliche/sexuelle Wesen geboren werden und sich ihre körperliche/sexuelle Entwicklung in mehreren Phasen vollzieht, die an

die allgemeine Entwicklung und ebenso an entwicklungs-spezifische Herausforderungen geknüpft sind. Demnach vollzieht sich auch die körperliche/sexuelle Bildung als Bestandteil der pädagogischen Arbeit als fortlaufender Prozess über die gesamte kindliche Entwicklungsspanne bis in das Erwachsenenalter. Dies geschieht entweder als bewusste Mitteilung über altersgemäße Sachverhalte oder aber als „Lernen am Modell“ (Vgl. DRK Broschüre 2007: 2). Darüber hinaus will körperliche/sexuelle Bildung nicht isoliert Aspekte wie Zeugung oder sexuelles Verhalten behandeln, sondern die Wissbegierde der Kinder befriedigen und Fragen altersgemäß beantworten. Sie will mittels liebevoller Atmosphäre Experimentierfreude und Körpererlebnisse unterstützen. Körperliche/sexuelle Erfahrungen fördern ein positives Körpergefühl und stärken das kindliche Selbstvertrauen. Durch die Vermittlung positiver Körpergefühle können Kinder klarer in ihrer Haltung (zu sich selbst) sein, deutlicher Grenzen setzen und sich selbstbewusst wehrhaft zeigen. Dies sind wichtige Aspekte einer präventiven Struktur des Kinderschutzes. Eigene Körpererfahrungen und Kennenlernen der eigenen Grenzen ermöglichen erst die Akzeptanz der Grenzen anderer (vgl. Esser 2005: 7).

Ein wichtiger Aspekt innerhalb der psychosexuellen Entwicklung von Kindern stellt die Sichtweise der Erwachsenen dar: Viele Erwachsene meinen, aus Beobachtungen erschließen zu können, was Kinder mehrheitlich tun und welche Gefühle sie währenddessen haben. Aber: Dies bleibt allein den Kindern vorbehalten. Nur sie selbst können individuell ihre Gefühle erleben. So entstehen häufig Schlussfolgerungen aus Erinnerungen Erwachsener an ihre eigene Kindheit. Sie geben somit vor, welche Aspekte zu einer gesunden Entwicklung dazugehören und was passieren kann, wenn bestimmte Handlungen unterdrückt werden. Demzufolge sind eigene, vermeintliche Gewissheiten über „Normalität“ und „Grenzverletzung“ sehr selbstkritisch zu überprüfen. Da es auch kaum Forschungsergebnisse zum Thema gibt – denn eine Direktbefragung der Kinder ist ethisch sehr bedenklich – sollte vorsichtig mit „wissenschaftlich belegten“ Erkenntnissen umgegangen werden. Das Ziel hierbei sollte es eher sein,

eine Akzeptanz zu erlernen, dass manche Fragen nicht eindeutig beantwortet werden können und manches verborgen bleibt, obwohl Fachlichkeit gegeben ist.

#### **Körperliche/sexuelle Bildung und Erziehung als Bestandteil der pädagogischen Konzeption...**

- ... ermöglicht eine Transparenz nach Innen und Außen. Mitarbeitende, Eltern, Fachberatungen und Träger sind darüber informiert, wie das Team in der Einrichtung sexualpädagogisch arbeitet.
- ... legt eine klare Haltung gegen körperliche/sexuelle Gewalt und Diskriminierung fest.
- ... definiert Kompetenzen, Fachlichkeit, Aufgaben und Grenzen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ... schafft Handlungssicherheit für Fachkräfte und Schutz für Mädchen und Jungen

(vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017: 37)

#### **Zusammenfassung:**

Für einen gelingenden präventiven Kinderschutz ist die körperliche/sexuelle Bildung wesentlich. Sie ist ein bedeutendes Qualitätsmerkmal jeder Kindertageseinrichtung. Daher ist es zwingend erforderlich, den Umgang mit körperlicher/sexueller Bildung in der pädagogischen Konzeption zu verankern und durch fortlaufendes Qualitätsmanagement zu begleiten. Auch sollte das pädagogische Konzept dann als Grundlage im Anmeldegespräch genutzt werden, um direkt auf die Haltung und die Arbeitsweisen in der Kindertageseinrichtung aufmerksam zu machen. Viele Eltern denken, dass Sexualerziehung eine intime und private Sache sei und nur ins Elternhaus gehöre. Doch auch die Kita ist ein wichtiger Lebensmittelpunkt der Kinder. Ein Ort, an dem sich Fragen und Situationen ergeben, die eine Antwort benötigen. So ist es unerlässlich, innerhalb dieses sehr sensiblen Bildungsbereichs einen Dialog zwischen Eltern und Fachkräften aufzubauen. Nur so kann eine gesunde körperliche/sexuelle Bildung der Kinder gelingen.

## **2.4 Zusammenarbeit mit Eltern**

Da Eltern meist die beständigsten und wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder darstellen, sind alle Fachkräfte innerhalb der Kindertagesbetreuung daher fortwährend bemüht – im Sinne einer Erziehungspartnerschaft mit Eltern (§ 9 KiBiz) – einen fachgerechten Austausch mit diesen zu gewährleisten. Damit Präventionsarbeit tatsächlich gelingen kann, müssen Eltern hinreichend beteiligt werden. Es gilt, die Eltern in die relevanten Themen (z.B. Kinderrechte, partizipatorische Umgangsformen, demokratische Strukturen, Beschwerdeverfahren, interkulturelle Perspektiven, Sexualerziehung etc.) einzubeziehen und sie ebenfalls für das übergeordnete Thema des Machtmissbrauchs und der körperlichen/sexuellen Gewalt zu sensibilisieren. Eltern brauchen demzufolge grundlegende Informationen und Kenntnisse, wie Grenzverletzungen und Übergriffe entstehen können. Dieses Wissen und die damit verbundene klare Positionierung helfen, Kinder langfristig besser schützen zu können (vgl. DKSB 2012: 146).

Da dieses komplexe Themenfeld eine intensive Auseinandersetzung mit den eigenen Normen und Wertvorstellungen bedeutet, können auch Spannungen zwischen Mitarbeitenden und Eltern entstehen, die einer feinfühligem Herangehensweise bedürfen. Ängste und Unsicherheiten der Eltern sollten lösungsorientiert und sachlich thematisiert werden.

Hierfür eignen sich besonders gut **Informationsabende**, zu denen auch gern eine externe Fachkraft zur fachlichen Unterstützung eingeladen werden kann. Es sollten nicht zu viele Informationen auf einmal geliefert werden, so dass Raum für Austausch und Gespräch bleibt. Durch einen transparenten und offen-konstruktiven Umgang mit der jeweiligen Thematik erhalten alle Beteiligten das Gefühl, dass dieser Themenkomplex gesehen und bearbeitet wird. Gerade auch im Zusammenhang mit einer vermehrten medialen Berichterstattung von Übergriffen in privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Eltern irritieren und beunruhigen kann, ist diese Vorgehensweise sinnvoll. Gleichzeitig wird den Eltern durch

den aktiven Einbezug ein wichtiger Impuls der Wertschätzung entgegengebracht, welcher so die Erziehungspartnerschaft weiter etabliert. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Informationsabende zu pädagogischen Themen besonders nachhaltig sind, wenn sie im Konzept der Einrichtung festgeschrieben sind und kontinuierlich stattfinden und somit Grundlage des pädagogischen Handelns sind (vgl. ebd.).

Ergänzend zu den Elternabenden stellen auch **Elternbriefe** (siehe 2.6) ein gutes Mittel zur Informationsvermittlung dar. Hier können Eltern erfahren, welche Projekte zu welchen Themen geplant sind und wie die Umsetzung im Einzelnen aussehen wird.

Eine weitere Möglichkeit dafür bieten auch **Wanddokumentationen**. Sie geben Einblicke in die Themen, die in der Kindertageseinrichtung derzeit von Bedeutung sind und machen das pädagogische Handeln für Eltern und Kinder transparent, in dem sie Geschichten erzählen. Dies erleichtert Eltern das Gespräch mit den Fachkräften zu suchen. Je nach Thema kann das persönliche Gespräch von Fachkräften, häufig von Berufsanfängerinnen und -anfängern, auch als schwierig und unangenehm empfunden werden, besonders dann, wenn es sich um ein verbal starkes Gegenüber handelt. Dieser Herausforderung kann die Einrichtung mit Trainings für Mitarbeitende begegnen. Hier erlernen Mitarbeitende einen routinierten (verbalen) Umgang mit konflikthaftern und sensiblen Themen gegenüber Kindern und Eltern.

#### **Zusammenfassung:**

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pädagoginnen sowie Pädagogen ist ein fortlaufender, informativer Dialog Voraussetzung. Demnach sollten entsprechende Angebote für Eltern verschiedener Nationalitäten und Kulturkreise angeboten werden. Wichtig ist es, die Eltern in laufende Projekte und Themenschwerpunkte umfassend zu integrieren. Hierbei sollte es unterschiedliche Formen der Informationsvermittlung geben, die auf

die vielfältigen Bedarfe der Eltern abgestimmt sind. Um eine gelingende nachhaltige Zusammenarbeit mit Eltern zu gewährleisten, ist auch die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte wichtig. Gute Kommunikationsfähigkeiten und eine klare Haltung erleichtern den Umgang bei herausfordernden Themen oder Problemen. Wichtig ist es grundsätzlich, die Sorgen der Eltern – begründet oder unbegründet –

nicht aus den Augen zu verlieren. Nur wenn sich Eltern hinreichend ernstgenommen und gut begleitet fühlen, ist eine gemeinsame Lösung möglich.

## **2.5 Prävention als Qualitätsmerkmal – Der Blick in die eigene Tageseinrichtung**

### **2.5.1 Strukturelle Rahmenbedingungen**

Prävention wird häufig nur im Kontext von besonderen Angeboten für Kinder gesehen, doch wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet mehr als einzeln installierte Präventionsangebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention. Vielmehr benötigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eine allumfassende Strategie, bei welcher die strukturellen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung einbezogen werden, so dass dieses Gesamtkonzept auf allen Ebenen wirken kann.

Dies bedeutet, Prävention auf jeder Organisationsebene und in allen pädagogischen Bereichen konzeptionell zu verankern und stetig zu überprüfen: Hierarchie- und Funktionsebenen, Leitungsaufgaben, Team, Räume, Tagesstruktur, Qualifizierung, die Pädagogik (Angebote, Maßnahmen, Programme), Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Personalmanagement (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017: 36). Am zielführendsten setzt die Eigenbeobachtung zunächst auf Träger- bzw. Leitungsebene an. Wichtig ist hierbei, dass der Blick in die eigene Einrichtung unbedingt auf dieser Ebene gewollt sein muss, da dieses

Vorhaben sonst nicht funktionieren kann (vgl. DKSB 2012: 42). Die Überprüfung der bestehenden Strukturen zeigt mögliche Bereiche für Entwicklungsmöglichkeiten der Einrichtung und des Trägers auf. Die zentrale Frage, die sich in diesem dynamischen Prozess der Auseinandersetzung stellt, ist die Frage

nach der Grundhaltung aller am Erziehungs-, Betreuungs- und Beratungsprozess beteiligten Akteure. Diese Grundhaltung lässt sich nicht einfach „verordnen“. Daher sollten alle Mitarbeitenden von Beginn an aktiv an der Umsetzung beteiligt werden. Hierfür braucht es Zeit und eine große Portion Energie.

## Kultur der Achtsamkeit auf Einrichtungsebene

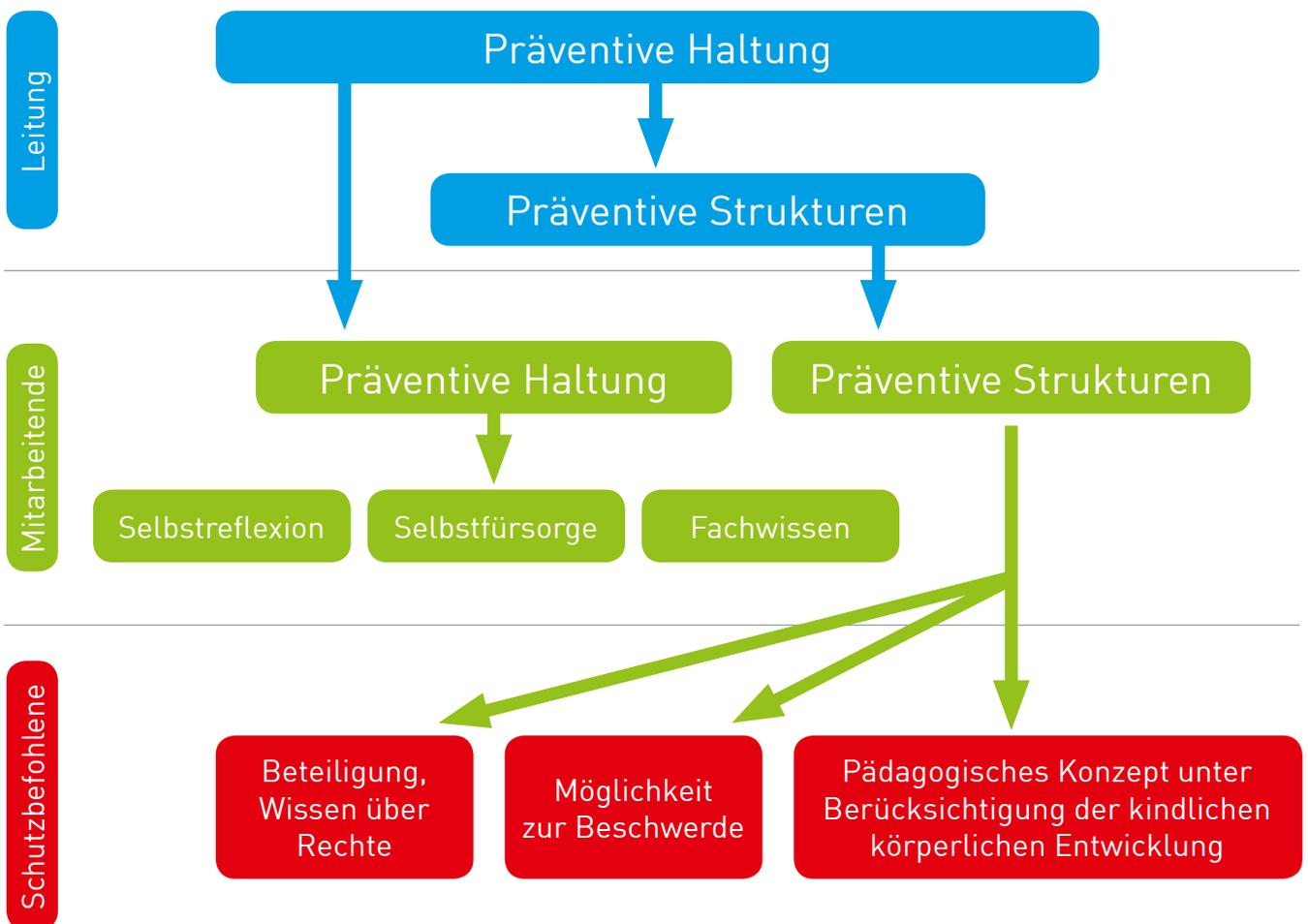


Abbildung 1 in Anlehnung an Zartbitter Münster / Astrid-Maria Kreyerhoff, Martin Helmer

Auf **Leitungsebene** sollten alle Strukturen verbindlich, transparent und für die Mitarbeitenden leicht zu überblicken sein. Auch sollte Transparenz und Klarheit im Hinblick auf die jeweiligen Rollen gegeben sein. Unklare bzw. nicht wahrgenommene Leitungsstrukturen begünstigen eher Fehlverhalten von Mitarbeitenden. In dem Fall, dass Leitungskräfte Fehlverhalten ohne Konsequenzen billigen, kann eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen schneller zur Gewohnheit werden (siehe 3.1). Aber auch zu autoritäre Strukturen, die keinerlei Fehlerfreundlichkeit zulassen, sind wenig hilfreich, da so nicht offen über Herausforderungen im pädagogischen Alltag gesprochen wird und demzufolge auch keine gemeinsame Reflexion stattfinden kann. Leitungen sollten demnach die Funktionen und Entscheidungskompetenzen der Mitarbeitenden klar verdeutlichen, um eine Orientierung für Fachlichkeit und Sachlichkeit gewährleisten zu können. Darüber hinaus sollte unbedingt genügend Zeit und Raum für kollegialen Austausch (Kollegiale Fallberatung, Supervision, etc.) zugestanden werden. Nur mittels persönlicher Reflexion kann eine gemeinsame Entwicklung stattfinden. Dies trägt entscheidend zu der Gestaltung einer offenen Institution bei. Auch ist eine Vernetzung im Sozialraum für die Einrichtung wichtig. Hierbei ist es wichtig gemeinsame Schnittstellen zu den frühen Hilfen, der Kindertagespflege und auch der Grundschule im Blick zu haben. Der gemeinsame Austausch stärkt alle beteiligten Akteure und erweitert den professionellen pädagogischen Blick erheblich (vgl. Lattschar 2014: 26f.).

Für eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema der institutionellen Prozesse auf Träger- und Leitungsebene sind folgende Fragen hilfreich (vgl. Handlungshilfe des Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.):

#### **Fragen zur Strukturanalyse:**

- Haben Sie eine einrichtungsinterne Situationsanalyse erstellt?
- Welche einrichtungsspezifischen Handlungsleitlinien haben Sie entwickelt?

- Wie wurde das Vorhaben der jeweiligen Einrichtung mit dem Träger abgestimmt?
- Welche Ressourcen haben Sie für die Umsetzung des Vorhabens ermittelt und bereitgestellt?
- Wie haben Sie die Mitarbeitenden über das Vorhaben informiert und in den Prozess der Auseinandersetzung einbezogen?
- Sind die Leitlinien bekannt und haben Sie den Eindruck, die Mitarbeitenden können sich mit ihnen identifizieren?
- Wie haben Sie Transparenz und Klarheit für die Beteiligten sichergestellt?
- Welche Belehrungen und Ethikvereinbarungen gibt es in Ihren Einrichtungen und wie vermitteln Sie diese an Ihre Mitarbeitenden?
- Werden die Mitarbeitenden von Ihnen als Träger zu Beginn ihres Einsatzes über ihre Selbst- und Dienstverpflichtung informiert?
- Wie werden in Ihren Einrichtungen transparente Qualitätskriterien für die pädagogische Arbeit erarbeitet und durch wen?
- Wie sorgen Sie als Träger dafür, dass Ihren Mitarbeitenden die Zuständigkeiten und Strukturen in Ihrer Organisation bekannt sind?
- Wie beziehen Sie die Leitungen und Mitarbeitenden Ihrer Einrichtungen in Entscheidungsprozesse die Einrichtung betreffend mit ein?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Ihren Kooperationspartnern (z.B. Beratungsstellen)?
- Gibt es hierfür geregelte Abläufe bzw. Vereinbarungen?
- Wie stellen Sie die Ergebnisse der Auseinandersetzung sicher und setzen Normen und Standards um? (Erweiterung der pädagogischen Konzeption, Einbettung in das einrichtungsspezifische Qualitätsmanagementverfahren, Regelwerke, Rechkataloge etc.)
- Wie übertragen Sie die Ergebnisse der Auseinandersetzung nachhaltig in das pädagogische Alltagshandeln und entwickeln dieses weiter?

### Merkmale überstrukturierter Einrichtungen:

#### sehr autoritär strukturierte Leitung:

- Fachkräfte übernehmen keine Verantwortung, da dies von der Leitung nicht gewollt ist.
- Autonomie von Kindern wird unzureichend gefördert: Mitbestimmungsmöglichkeiten werden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.
- Wahrnehmung und Rückmeldung der Kinder werden nicht genutzt, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren.
- Mitarbeitende stehen zunächst nur über formelle Bezüge miteinander in Kontakt, nicht hauptsächlich über fachliche und persönliche Bezüge. Dies behindert eine fachliche Sensibilität füreinander. Auch fühlt sich das einzelne Teammitglied nicht in der professionellen Verantwortung die Handlungen von Kolleginnen und Kollegen zu prüfen.

### Merkmale unterstrukturierter Einrichtungen:

#### Mangel an Struktur und Leitung:

- Mangel an eindeutigen Zuständigkeiten.
- Keine Klarheit, wer wann was zu tun hat. Auch bezüglich sexueller Übergriffe fehlen häufig strukturierte Vorgehensweisen.
- Durch eine unklare pädagogische Konzeption gibt es keine klaren Vereinbarungen für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Mitarbeitende können somit ihr eigenes übergreifendes Verhalten als pädagogisch sinnvoll umdeuten. Sie können sich Freiräume schaffen, die von anderen Mitarbeitenden bzw. der Leitung nicht kontrolliert werden.

(vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen)

Betrachtet man die **Mitarbeitendenebene** bezüglich der strukturellen Situationsanalyse, sind vor allem unterschiedliche Grundkompetenzen erforderlich. Hierzu gehört zum einen Selbstreflexion: Wichtig ist, dass Fachkräfte die Möglichkeit bekommen (und diese auch nutzen) interne Fachdiskussionen zu führen, externe Teamsupervision wahrzunehmen oder auch Unterstützung durch eine externe Fachberatung in Anspruch zu nehmen.

Zum anderen brauchen Fachkräfte der Kindertagesbetreuung die Grundkompetenz der Selbstfürsorge. Gemeint ist die strukturelle Einhaltung der Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben (und auch der reflektierte persönliche Umgang damit) sowie die Möglichkeiten zur Abgrenzung. Das Außer-Acht-Lassen von professionellen Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten im Team kann dazu beitragen, dass bei kritischem Verhalten der Mitarbeitenden keine Kritik aus dem Team kommt. Darüber hinaus erschwert es Kindern, sich über andere Fachkräfte aus dem Team zu beschweren, weil die Kinder das Gefühl haben, dass alle Mitarbeitenden zusammenhalten (vgl. Lattschar 2014: 26).

Eine weitere wichtige Grundkompetenz, die zwingend erforderlich ist, ist Fachwissen. Hierbei sollte ein eigener Wunsch nach Wissensvertiefung vorhanden sein. Fachkräfte benötigen regelmäßige externe (vertiefende) Fortbildungen zu Themen wie Kinderrechten, Partizipation, Sexualität sowie Basiswissen zu sexualisierter Gewalt. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Fortbildungen ist ein entscheidendes Qualitätsmerkmal einer Einrichtung.

Auch auf Mitarbeitendenebene ergeben sich mögliche Fragen für die Auseinandersetzung mit den eigenen Einrichtungsstrukturen (vgl. Handlungshilfe des Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.):

#### Fragen zur Selbstreflexion:

- Wie würden Sie das Beziehungsgefüge in Ihrem Team beschreiben?
- Gibt es in Ihrem Team Regeln des Umganges miteinander (offene/„geheime“)?
- Gibt es in Ihrem Team auch „verdeckte“ Strukturen (Koalitionen, Abhängigkeiten, Sympathien oder Anti-



pathien) und Regeln im Umgang miteinander, die auf den ersten Blick nicht so ersichtlich sind?

- Glauben Sie, dass in Ihrem Team Abhängigkeiten bestehen?
- Würden Sie sagen, dass einzelne Personen unter Ihnen miteinander befreundet sind?
- Gibt es in Ihrem Team auch Gefühle von Konkurrenz, Eifersucht oder auch Antipathie (wohlgemerkt alle diese Gefühle sind normal)?
- Welche Rollen nehmen die Einzelnen in Ihrem Team wahr? Gibt es bestimmte Personen, die für bestimmte Dinge verantwortlich sind (z.B. Ordnung oder Stimmung)?
- Wie würden Sie ihr Verhältnis zu Ihrer Leitung, Ihrem Träger, Ihrer Fachberatung beschreiben?
- Gibt es für Sie Ansprechpersonen für Konflikte im Team (extern/intern)?
- Gibt es in ihrem Team Raum, Gefühle wie z.B. Scham oder Ärger zu äußern?
- Was erleichtert es Ihnen, im Team auch unangenehme Dinge wie Probleme mit Eltern oder einzelnen Kindern anzusprechen, was verhindert bzw. erschwert Ihnen dies?
- Können Sie sich im Team auch mal sagen, wenn Sie etwas aneinander nicht gut finden?
- Dürfen Sie in Ihrer Arbeit auch einmal einen Fehler machen, wie wird dann damit umgegangen?
- Wissen Sie in Ihrem Team um die Stärken und auch Schwächen der einzelnen Teammitglieder?
- Was würden Sie in Ihrem Team gerne verändern und wie könnte diese Veränderung umgesetzt werden (möglichst konkret)?
- Was soll in Ihrem Team so bleiben wie es ist, da es z.B. gut oder praktisch ist?
- Haben Sie bestimmte Befürchtungen oder auch Hoffnungen Ihr Team betreffend?

Weiterhin gibt es wichtige Qualitätsmerkmale auf der **Ebene der „gelebten“ Strukturen**. Diese Strukturen zeigen deutlich, wie die bereits erwähnten Themen körperliche/sexuelle Bil-

dung, Teilhabemöglichkeiten und Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende, Kinder und Eltern im pädagogischen Alltag verankert sind.

#### **Zusammenfassung:**

Eine hinreichende Präventionsarbeit beinhaltet auch eine Kultur der Achtsamkeit. Dazu gehört ferner eine kontinuierliche Reflexion der Leitungsebene. Aber auch Mitarbeitende müssen sich ebenso als Teil des Systems verstehen und ihre eigenen Strukturen hinterfragen. Wenn alle Mitarbeitenden hinreichend wahrgenommen und unterstützt werden, ist dies ein wichtiger Aspekt des Schutzes der Kinder vor Übergriffen durch Fachkräfte. Ergänzend dazu werden Verfahren zur Partizipation und Beschwerde von Mitarbeitenden, eine wertschätzende Einrichtungskultur, gemeinsame oder einzelne Reflexionsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Stressreduktion, Veranstaltungen zu Mobbing, Stressbewältigung und Burn-out sowie die Qualifizierung der Mitarbeitenden für nichtalltägliche Situationen (z.B. Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, unangemessenen diffamierenden Beschwerden, Notfälle) als wesentliche Faktoren zur Verhinderung von Überforderungssituationen angesehen. Doch Prävention ist überdies auch grundlegendes Qualitätsmanagement: Durch eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema der Vorbeugung von Übergriffen können Einrichtungen ihr Profil um zahlreiche Qualitätskriterien wie Kritik- und Konfliktfähigkeit, wertschätzender Umgang und gegenseitiger Achtung, Empathie, Wahrnehmen und Benennen eigener Grenzen, Hinterfragen von Routinen, Kommunikations- und Interaktionskompetenz, Offenheit, Transparenz, Wertschätzung, Ernstnehmen der Kinderrechte, fachliche und persönliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt, Reflexion von Macht, Kooperation und Partizipation sowie eine Kultur der konstruktiven Kritik und Reflexionsbereitschaft erweitern (vgl. DKSB 2012: 44).

## 2.5.2 Professionelles Personalmanagement

Träger und Leitungskräfte sind gefordert, präventive Strukturen besonders auch im Bereich des Personalmanagements zu etablieren. Präventionsarbeit zieht sich hierbei durch alle Bereiche: Einstellungsvoraussetzungen, Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche, Personalauswahl, Einarbeitung, Probezeit und Mitarbeitergespräche. Prävention von Übergriffen sollte somit als Teil von Organisationsentwicklung verstanden werden, bei der Leitungskräfte die Prozessverantwortung übernehmen.

Ein Stück weit lässt sich dies bereits mittels der Einstellungsvoraussetzungen für Fachkräfte steuern. Hier gibt die gesetzliche Norm nach § 72a SGB VIII vor, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einschlägig vorbestrafte Personen nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen dürfen. Darüber hinaus sind Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, nachzuweisen, dass die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) des Personals sichergestellt ist. In **regelmäßigen Abständen** sind Führungszeugnisse erneut anzufordern und zu prüfen. Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet Verurteilungen wegen einschlägiger Vorstrafen, z. B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Auf diese Weise lässt sich der Kreis der bereits einschlägig vorbestraften Personen ausschließen.

Hierbei gilt es, grundlegend zu verhindern, dass Personen mit übergriffigen Verhaltensweisen und/oder pädophilen bzw. pädosexuellen Neigungen überhaupt eingestellt werden. Doch auch eine noch so gründliche Vorarbeit in der Personalauswahl wird nicht ausnahmslos verhindern können, dass es zu übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden kommen kann, denn übergriffige Strategien sind häufig sehr subtil. Die hier aufgeführten Präventionsaspekte innerhalb der Personalführung dienen daher wesentlich der einrichtungsinternen Sensibilisierung für die Thematik und der Abschreckung von potentiell übergriffigen Bewerberinnen und Bewerbern.

Erfolgt der Hinweis auf das erweiterte Führungszeugnis als Einstellungsvoraussetzung bereits in der Stellenausschreibung, erhöht dies die Hemmschwelle für Personen des beschriebenen Personenkreises sich zu bewerben. Im Ausschreibungstext sollte darüber hinaus das Selbstverständnis der Einrichtung bezüglich eines grenzachtenden Umgangs und einer gewaltfreien Erziehung, Betreuung und Beratung zum Ausdruck kommen. Ergänzend könnte in die Beschreibung des Anforderungsprofils aufgenommen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Bereitschaft mitbringen muss, sich im Themengebiet des grenzachtenden Umgangs und des Kinderschutzes fortbilden zu lassen. Wichtige Fragen bezüglich der Stellenausschreibung und des Bewerbungsprozesses könnten an dieser Stelle lauten (vgl. DKSB 2012: 88f.)

- Wie und in welcher Form wurden Stellenausschreibungen bislang vorgenommen?
- Welche Referenzen und Unterlagen wurden üblicherweise von den Bewerbern / Bewerberinnen eingefordert?
- Hat das Thema sexualisierte Gewalt im Bewerbungsverfahren bislang Beachtung gefunden?
- Unter welchen Gesichtspunkten wurden die eingegangenen Bewerbungsunterlagen ausgewertet?
- Wurde ein Arbeitsverhältnis im „gegenseitigen Einvernehmen“ aufgelöst?
- Wurde bei einem oder mehreren Arbeitgebern anstatt eines qualifizierten Zeugnisses nur eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt?
- War eine Kündigung auf Grund verhaltensbedingter Ursachen von Seiten des Arbeitgebers/der Arbeitgeber die Ursache für die Arbeitsvertragsauflösung?
- Wurde für das Arbeitsverhältnis/die Arbeitsverhältnisse ein schlechtes Zeugnis ausgestellt?
- War das Arbeitsverhältnis/waren die Arbeitsverhältnisse kurzweilig?

- Kann für ein Arbeitsverhältnis oder mehrere Arbeitsverhältnisse kein Zeugnis/keine Arbeitsbescheinigung vorgelegt werden?
- Enthalten die Arbeitszeugnisse auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie?
- Wurde häufig der Dienstgeber gewechselt?
- Wurde häufig der Wohnort gewechselt?

Zeigen sich im Lebenslauf oder in der gesamten Bewerbung ein oder mehrere kritische Punkte, sollten diese unbedingt im Vorstellungsgespräch angesprochen werden. Es sollte allerdings hinsichtlich der Schlussfolgerung und Bewertung oben genannter Punkte zwingend Vorsicht geboten sein. Selbstverständlich kann es für Arbeitsverhältnisse, die abrupt oder ohne Zeugnis enden, auch andere Erklärungen geben.

Weiterhin sollte während des Vorstellungsgesprächs unbedingt verdeutlicht werden, dass sich bereits innerhalb der Einrichtung eingehend mit dem Thema des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes auseinandergesetzt wurde und hier eine klare Positionierung zu Gunsten der Kinder erfolgt ist. Ergänzend können gezielt Fragen zu Einstellungen und Überzeugungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu unterschiedlichen Themen wie Gewalt, Machtmissbrauch sowie Nähe und Distanz im Betreuungsverhältnis gestellt werden. Dies ermöglicht eine bessere Einschätzung der Person.

Bewerbungsgespräche sollten im Idealfall von drei Personen gemeinsam durchgeführt werden. Hierbei wird vom Deutschen Kinderschutzbund (2012: 91) empfohlen, dass die personalverantwortliche Person über „spezifische Qualifikationen“ in der Auswahl von Mitarbeitenden verfügt oder aber sich solche Qualifikationen mittels Fortbildungen aneignen sollte. Ist diese Vorgehensweise nicht realisierbar, empfiehlt es sich dennoch, eigene Standards festzulegen und sich dauerhaft an diesen zu orientieren. Es sollte ein Gesprächsleit-

faden inklusive eines Fragenkatalogs entwickelt werden, der als Grundlage für die Gespräche dient. So lassen sich die Antworten der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten besser vergleichen und auswerten.

Neben standardisierten Fragen sollten auch situationsbezogene Fragen gestellt werden („Was würden Sie tun, wenn...“). Alle Fachkräfte, die an dem Vorstellungsgespräch teilnehmen, sollten ihre Beobachtungen anhand einer Checkliste notieren. Es ist wichtig, dass die Beobachtungen von jeder Person gesondert festgehalten werden, da sich Gruppeneinschätzungen gegenseitig beeinflussen und so der Entscheidungsprozess entscheidend beeinträchtigt werden kann (vgl. ebd.).

Abschließend sollte im Vorstellungsgespräch auch auf das pädagogische Konzept der Einrichtung eingegangen werden. Wichtig ist hier, die jeweilige Arbeitsweise zu Themen wie Partizipation, körperliche/sexuelle Bildung, etc. vorzustellen. Weiterhin empfiehlt es sich, das pädagogische Konzept, die Leitlinien und den Verhaltenskodex auszuhändigen. So sind alle Bewerberinnen und Bewerber hinreichend über die Haltung und Arbeitsweisen der Einrichtung informiert. Alle Bewerberinnen und Bewerber erkennen, dass die jeweilige Einrichtung klar strukturiert ist und sich kein Raum für übergriffiges Verhalten bietet.

Nachdem sich für eine geeignete Fachkraft entschieden wurde, erfolgt die Einarbeitung. Fester Bestandteil des Einarbeitungsplans sollten Themen wie Inhalte und Standards der Institution, Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz, Beschwerdemanagement für Mitarbeitende sowie Leitungs- und Mitarbeiterstrukturen der Organisation sein.

Aufgrund des erheblichen Fachkräftebedarfs und der damit verbundenen Arbeitsbelastung bzw. Überlastung kann einer angemessenen Einarbeitung neuer Fachkräfte nicht immer ausreichend Rechnung getragen werden, so dass an dieser Stelle deutlich betont werden soll, dass eine hinreichend

durchdachte Einarbeitung sich immer auszahlt. Sie ist für die berufliche Sozialisation der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters innerhalb der Einrichtung aber ebenso wichtig wie effektiv. Je eindrücklicher Haltungen und Arbeitsweisen vermittelt werden, desto klarer sind die Strukturen, die maßgeblich für den Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen sind. Auch sollte es in der Einarbeitungsphase immer wieder Phasen des gemeinsamen Ideenaustausches geben, da auch der „Blick von außen“ einer noch neuen Fachkraft sehr wertvoll für die pädagogischen Arbeitsweisen und die grundsätzlich vorherrschende Haltung und Atmosphäre sein kann. Neue Sicht- und Handlungsweisen im Arbeitsalltag bedeuten zunächst oft eine Umstellung, aber sie stellen eine erstklassige Chance auf Erneuerung und Innovation dar. Besonders dann, wenn ein Team bereits seit sehr langer Zeit zusammenarbeitet und eventuelle „blinde Flecken“ selbst nicht mehr wahrgenommen werden.

An dieser Stelle bleibt zu erwähnen, dass das Themenfeld der Personalführung ein zentrales Thema der Prävention darstellt, auch wenn hier nur vereinzelt Aspekte aufgeführt werden können.

#### **Zusammenfassung:**

Träger und Führungskräfte stehen vor der Aufgabe, ihre Mitarbeitenden nicht nur zu leiten, sondern auch mittels professionellen Personalmanagements eine gelingende Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, in welcher die gelebte Haltung der Einrichtung eine Kultur der Anregung bedeutet. Hier sollten Innovationsfreude, Freude an Veränderung und Selbstfürsorge vorherrschen. Daher bedarf es grundlegender Strukturen wie dieses Unterfangen gelingen kann. Dazu zählen Aspekte wie Fachlichkeit und persönliche Eignung von Mitarbeitenden, Fortbildungen und Arbeitszeitgestaltung. Aber auch die Personalauswahl spielt eine wichtige Rolle. Bereits hier kann Prävention beginnen. Demzufolge sollten Einstellungs Voraussetzungen, Stellenbeschreibung und Vorstellungsgespräche klar strukturiert sein. Damit Prävention gelingen kann, müssen Leitungen Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit schaffen. Dazu gehört eine offene Kultur der Aufmerksamkeit. Ebenso müssen sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf entsprechende Qualifizierungsmöglichkeiten hinweisen.

## 2.6 Good Practice Beispiele

Wie lässt sich Präventionsarbeit im Kita-Alltag umsetzen? Es folgen beispielhafte Aufzählung unterschiedlicher „Erfolgsrezepte“, sogenannte „good Practice“ Beispiele. Bei der Betrachtung darf nicht vergessen werden, wie einzigartig und individuell jede Einrichtung mit ihren Kindern, Fachkräften, Eltern, etc. ist, so dass eine Übertragbarkeit der Methoden und Erfolgsrezepte nur begrenzt möglich ist. Vielmehr sollen diese Musterbeispiele Anregung geben und Impulse setzen.

### Beispiel 1: Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist Ausdruck der moralischen und fachlichen Grundhaltung einer Einrichtung. Er wird gemeinsam von Träger, Leitung und Mitarbeitenden entwickelt. Zentrales Thema ist die Frage nach Grenzen. Sie lässt sich nur vor dem Hintergrund des jeweiligen beruflichen Settings bzw. der professionellen Rolle des jeweiligen Arbeitsbereiches beantworten.

Hier ein Beispiel angelehnt an das Kinderhaus Hotzenplotz (Details siehe Literaturverzeichnis):

#### **Verhaltenskodex – Ich handle verantwortlich!**

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.

5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich werde uns gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

**Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.**

Datum und Unterschrift

## Beispiel 2: Elternbrief (Kägi et al. 2013)

### Elterninformation zum Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern in unserer Kita

Liebe Eltern,

bei kindlicher Sexualität geht es darum, Erfahrungen mit dem eigenen Körper zu sammeln, sich zu spüren, zu fühlen, Gefühle einzuordnen, Grenzen zu erkennen und zu benennen. Wichtig ist, dass es hier um die KINDLICHE Sexualität geht. Diese unterscheidet sich deutlich von der Erwachsenensexualität, die einem als erwachsene Person womöglich schnell in den Kopf stößt.

Mädchen und Jungen benötigen die körperliche Nähe zur Mutter, zum Vater sowie zu anderen Bezugspersonen. Im täglichen Leben wird dies beispielsweise in folgenden Situationen deutlich: Wird ein Kleinkind gewickelt, sitzt ein Mädchen oder Junge auf dem Schoß einer Bezugsperson oder wird in den Arm genommen, ist ein Mädchen oder ein Junge an Doktorspielen interessiert oder spielt ein Junge oder ein Mädchen mit Schaum und reibt sich seinen Körper damit ein.

In diesen Situationen entsteht körperliche Nähe, entstehen Gefühle, in denen das Mädchen bzw. der Junge Erfahrungen mit dem eignen Körper macht. Dabei erfährt das Kind Grenzen, die durch die pädagogische Fachkraft aufgezeigt werden. Es ist wichtig, das Kind in seiner Entwicklung zu begleiten, wichtige Themen des Kindes zu erkennen und mit dem Kind zu bearbeiten. Dies ist bei allen Entwicklungsschritten und Themen wichtig, so auch in der Sexualentwicklung des Kindes. Die Begleitung geschieht durch unterschiedliche Projekte, die von den Themen der Kinder geleitet werden. Je nach Themen- und Interessensgebiete der Gruppe werden Projektangebote geplant, durchgeführt und präsentiert.

Bei Fragen wenden Sie sich an uns.

Gerne erfahren wir Ihre Gedanken und Vorstellungen zu diesem sehr persönlichen Thema.

Liebe Grüße

### Beispiel 3: Ampelplakate als Wegweiser für angemessenes Verhalten

Zunächst findet eine Befragung aller Kinder statt. Hierbei wird gefragt, was Mitarbeitende niemals tun dürfen, aber auch was Kinder untereinander nicht tun sollten. Die Antworten werden sortiert und in Rücksprache mit den Kindern in drei Kategorien, entsprechend einer Verkehrsampel, eingeteilt. In einem weiteren Schritt können die Fachkräfte eine eigene Ampel erstellen. Die Ampeln können dann gut sichtbar für alle aufgehängt werden (z.B. Team-Raum für die Fachkräfteampel und Gruppenraum für die Kinderampel).

Manche pädagogischen Handlungsweisen sind je nach Kontext nicht trennscharf einer Rubrik zuzuordnen. Dies sollte dafür sorgen, dass Ereignisse immer wieder gemeinsam in Teamsitzungen besprochen werden, um alle Mitarbeitenden für Grenzüberschreitungen im „gelben Bereich“ zu sensibilisieren. Fragen wie „Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?“ und „Wo sind meine eigenen Grenzen?“ sind dazu hilfreich. Sollten sich die Vorkommnisse im gelben Bereich stetig wiederholen, dann liegt das Problem vielleicht eher auf der strukturellen Ebene (siehe hierzu 2.5.1). Folgend das Beispiel einer Verhaltensampel (vgl. Jugendhilfe Hochdorf):

**Rote Lampe:** Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

**Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!**

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Anspucken/Schütteln/Schlagen</li><li>• Zwingen</li><li>• Einsperren</li><li>• diskriminieren</li><li>• Angst einjagen und bedrohen</li><li>• Intimbereich berühren</li><li>• Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)</li><li>• Vorführen/bloßstellen</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht</li><li>• Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)</li><li>• Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen</li><li>• Nicht altersgerechter Körperkontakt</li><li>• Unsachgemäße Materialien zur Sexuaufklärung</li><li>• Aufreizende Kleidung tragen</li><li>• Kinder küssen</li><li>• Fotos von Kindern ins Internet stellen</li></ul> |
|--|--|

**Gelbe Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.

**Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!**

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht ausreden lassen</li><li>• Negative Seiten eines Kindes hervorheben</li><li>• Rumschreien</li><li>• Sich nicht an Verabredungen halten</li><li>• Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann</li><li>• Lügen</li><li>• Wut an Kindern auslassen</li><li>• Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Rumkommandieren</li><li>• Eltern/Familie beleidigen</li><li>• Kinder überfordern</li><li>• Intimität des Toilettengangs nicht wahren</li><li>• sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</li><li>• Regeln willkürlich ändern</li></ul> |
|--|--|

**Grüne Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

**Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!**

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Ressourcenorient arbeiten</li><li>• Konsequenz sein</li><li>• Kinder trösten und loben</li><li>• Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten</li><li>• Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben</li><li>• Professionelles Wickeln</li><li>• Grenzen aufzeigen</li><li>• Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li><li>• Altersgerechte Aufklärung leisten</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)</li><li>• Regelkonform verhalten/konsequent sein</li><li>• Massieren über der Kleidung</li><li>• Gemeinsam spielen</li><li>• Kinder und Eltern wertschätzen</li><li>• Hilfe zur Selbsthilfe geben</li><li>• Aufmerksam zuhören</li></ul> |
|--|---|



## 3. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es einerseits, das Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und andererseits, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Daher braucht es über den präventiven Kinderschutz hinaus wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle solcher innerhalb der eigenen Einrichtung oder der Tagespflegestelle angemessen begleiten und aufarbeiten zu können.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ähnlich schwer zu fassen wie der Begriff des Kindeswohls. Auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dies bedeutet in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Zur Ausfüllung des Begriffs werden hier ebenfalls Erkenntnisse der Psychologie, der Pädagogik, der Sozialwissenschaften und der Humanwissenschaften herangezogen. Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“* (BGH FamRZ 1956, 350). Da Kindeswohlgefährdungen demzufolge schwierig zu definieren sind, ist es umso wichtiger, dass das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist. Nur dann können sich alle Beteiligten dieser großen Aufgabe eines gelingenden präventiven und intervenierenden Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen stellen, diesem entgegenarbeiten und so (Macht-)missbrauch, Übergriffen und Gewalttaten vorbeugen.

Daher benötigen alle beteiligten Akteure neben grundlegenden Kenntnissen über Gefährdungspotentiale auch klar strukturierte Verfahrensschritte in Krisensituationen, damit intervenierender Kinderschutz gelingen kann. Diese Handlungsschritte sollten unbedingt gemeinsam von Trägern und dem pädagogischen Team entwickelt und abgestimmt wer-

den, um ein einheitliches pädagogisches Handeln gewährleisten zu können. In der Praxis der Einrichtungen zeigt sich, dass festgelegte Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdungen bisher nicht flächendeckend, sondern eher punktuell umgesetzt sind. Dies scheint oftmals auf eine Verunsicherung zurückzuführen zu sein, denn häufig sind Fragen nach inhaltlichem Aufbau und formalen Strukturen der Handlungsschritte für Träger und Fachkräfte bislang nicht einheitlich geklärt oder transparent vermittelt.

Aus diesem Grund braucht es nicht nur Hinweise wie konkret vorzugehen ist, sondern auch eine Klärung der Verortung der jeweiligen Konzepte, da viele Einrichtungen einzelne Bausteine zum Thema Kinderschutz bereits in der pädagogischen Konzeption beschrieben haben (siehe Kapitel 4).

### 3.1 Basisinformationen: Klärung der wichtigsten Begriffe

Damit Fachkräfte besser auf Gefährdungen reagieren können, ist es wichtig möglichst differenziert auf kritische Situationen zu schauen und zu analysieren, ob gegebenenfalls kindeswohlgefährdende Handlungen in der eigenen Einrichtung vorliegen. Zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen angemessen zu unterscheiden und diese zu bewerten ist nicht leicht und wird dadurch erschwert, dass etliche Akteure innerhalb der Kindertagesbetreuung oft nur unzureichend über die verschiedenen Formen von kindeswohlgefährdenden Gewalthandlungen informiert und in deren Erkennung geschult sind. Folgend in aller Kürze die wichtigsten Begriffe. Mehr Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

## Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in vier Bereiche unterteilen:

### **Körperliche und seelische Misshandlungen, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung.**

#### **Beispiele für Kindeswohlgefährdungen (nach Deegener/Körner 2005)**

##### **Misshandlung**

- *Körperliche Misshandlung*: **Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen, Schütteln, etc.**
- *Seelische Misshandlung*: **Terrorisieren** (z.B. ständige Drohungen des Verlassens, Todesandrohungen), **feindselige Ablehnung** (z.B. alltägliches Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigen der Fähigkeiten, Wünsche oder Qualitäten des Kindes), Isolation (z.B. Einsperren, Isolierung von gleichaltrigen Kindern, Entzug des Zugangs zu sozialen Kontakten), **Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit** (z.B. Liebesentzug, Sündenbockrolle), **Ausnutzen** der Kinder für die eigenen Bedürfnisse der Erwachsenen und **Überforderung** durch unangemessene Erwartungen.

##### **Sexueller Missbrauch**

**Belästigung, Masturbation**, (oralen, analen, genitalen) **Verkehr, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung** durch Einbeziehung von Minderjährigen in **pornographische Aktivitäten** und **Prostitution**.

##### **Vernachlässigung**

**Körperliche Vernachlässigung** (Unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde Ernährung/gesundheitliche Fürsorge), **kognitive und erzieherische Vernachlässigung** (zu wenig Anregung/Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten), unzureichende Beaufsichtigung/Zuwendung (nachlässiger Schutz vor Gefahren), **emotionale Vernachlässigung** (nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot).

## Grenzverletzungen durch Erwachsene

Grenzverletzungen stellen meist ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern dar. Hierbei werden die eigenen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschritten. Grenzverletzungen können aber auch durch Kinder untereinander geschehen. Grundsätzlich muss zwischen unbeabsichtigter und beabsichtigter bzw. billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden. Es kann im pädagogischen Alltag hin und wieder zu Grenzverletzungen kommen, die sich aus fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen, unzureichendem Fachwissen, Stresssituationen oder persönlichen Unzulänglichkeiten (Unachtsamkeit, fehlende Sensibilität, mangelnde Reflexionsfähigkeit, ungenügende Kritikfähigkeit, fehlende Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln etc.) ergeben und somit häufig nicht beabsichtigt sind. Wichtig ist hierbei, dass die Unangemessenheit des Verhaltens - neben den objektiven Kriterien - immer vom eigenen Erleben des betroffenen Kindes abhängt. Handelt es sich um Grenzverletzungen, die beabsichtigt geschehen, ist dies ein sehr schmaler Grat bis zu einem Übergriff (vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2015: 4ff.). Das absichtliche Ignorieren der Grenzen bedeutet eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen. Dies kann die Grundlage für potentielle (sexuelle) Übergriffe bilden. Bleiben solche Grenzverletzungen unreglementiert, entwickelt sich möglicherweise eine Atmosphäre, in der beabsichtigte Grenzverletzungen niemanden mehr aufregen und Kinder diese verachtende Haltung erlernen (vgl. Lattschar 2014: 26f).



Abbildung 2 Stadt Mannheim Jugendamt (nach Leeb et al. 2008)

**Beispiele für Grenzverletzungen (angelehnt an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln 2018:6)**

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist und es dies gar nicht möchte)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. sich wie die Mutter des Kindes benehmen)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte)

**Übergriffe**

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen wie es bei Grenzverletzungen der Fall ist. Sie sind eher Zeichen einer ungenügenden Achtung von Mädchen und Jungen, eines grundlegenden fachlichen Mangels und auch hier wieder Teil einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Macht-Missbrauches. Hierbei wird sich bewusst über die Grundsätze der jeweiligen Institution und deren fachliche Standards (z.B. Leitgedanke, pädagogisches Konzept, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex) hinweggesetzt (vgl. Lattschar 2014: 26). Übergriffige Verhaltensweisen sind sehr unterschiedlich gestaltet und müssen **immer** beim LVR-Landesjugendamt Rheinland gemeldet werden.

### **Beispiele für mögliche Übergriffe in der Kita (vgl. LVR-Dezernat Jugend: 2017:2)**

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen, z.B. Zwang zum Aufessen, wiederholt das Essen vorsetzen, nicht aufstehen dürfen
- Zwang zum Schlafen
- Kinder massiv unter Druck setzen, z.B. verbale Androhungen und Umsetzung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Kinder fixieren
- Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor den anderen Kindern der Gruppe, z.B. negative Kommentare über die Familie des Kindes, herabwürdigender Erziehungsstil nach Einnässen
- körperliche Übergriffe
- Vernachlässigung, z.B. unzureichender Wechsel von Windeln, mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht, Kind ablehnen, wenn es Nähe sucht

**Grundsätzlich gilt:** Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer respektlosen Haltung, sondern müssen immer als Machtmissbrauch angesehen werden, die traumatisierende Wirkung haben können. Insbesondere im Fall sexueller Übergriffe wird die innere Abwehr der Kinder überschritten, so dass nicht nur die kindliche Sexualität und Körperlichkeit verletzt wird, sondern auch die natürliche Schamgrenze verloren gehen kann. Daher muss jeglicher Körperkontakt mit Kindern prinzipiell wertschätzend und grenzachtend gestaltet werden. Darüber hinaus muss dieser bedürfnisorientiert ablaufen und dem Alter des Kindes angemessen sein! In Kapitel 3.3.2 gibt es die Möglichkeit, sich genauer mit der Thematik auseinanderzusetzen. Dort findet sich ein Fragenkatalog zur Selbstreflexion für Einrichtungen und Träger.

### **Beispiele für sexuelle Übergriffe/sexueller Missbrauch (Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017: 77)**

#### **ohne Körperkontakt:**

- anzügliche Verwendung von Spielmaterial,
- entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art, Voyeurismus,
- sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren),
- Exhibitionismus,
- Zeigen von pornographischem Material,
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellungen aller Art,
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambezirken,
- Nacktfotos oder Fotos von sehr leicht bekleideten Kindern,
- Verletzung von Schamgrenzen.

#### **mit Körperkontakt:**

- Körperliche Übergriffe wie Streicheln von Genital- und Analbereich,
- sexualisierte Küsse und Berührungen,
- Berührungen mit Penis oder Vulva,
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen,
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen.

### **Täterstrategien bei sexuellen Übergriffen**

Täterinnen und Täter haben besonders wirkungsvolle Strategien darin entwickelt, andere Menschen gänzlich zu täuschen, sowohl Kinder als auch Erwachsene. Darüber hinaus versuchen sie systematisch den Kontakt der Kinder zu anderen wichtigen Bezugspersonen zu stören, um so die Möglichkeit einer Aufdeckung von Übergriffen oder Missbrauchs zu verringern. Weitere Strategien von Tätern sind (vgl. ebd.):

- Gezieltes Aufsuchen von Orten, an denen sich Kinder aufhalten
- Gezielte Auswahl der Opfer
- Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung: Anbahnen/ Aufbau einer Beziehung (schrittweise) durch gemeinsame positive Erlebnisse, Zuhören, Zeit haben und Ernstnehmen der Kinder
- Anbahnungshandlungen, z.B. vermeintlich zufälliges Berühren von Genitalien. Grenztestung.
- Besondere Geschenke für einzelne Kinder, um diese an sich zu binden oder Gegenleistungen von ihnen einfordern zu können.
- Intensiver Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu den Eltern/Austesten der elterlichen Reaktionen durch Entlastungsangebote für Eltern. Anfreunden mit den Eltern für positiven Eindruck
- Störung der Beziehungen des Kindes zu anderen Erwachsenen
- Störung der Kontakte des Kindes zu anderen Kindern: gezielte Abwertung und Ausgrenzung
- Exklusive Übernahme einzelner oft ungeliebter Arbeitsbereiche in der Einrichtung, um hier ungestört agieren zu können/gezielte Unternehmungen mit Kindern an nicht einsehbaren Orten
- Übergehen bzw. Ignorieren des Widerstandes der Kinder
- Redeverbot: „Das ist unser Geheimnis!“
- Mitschuld: „Du wolltest es doch auch!“, „Keiner würde Dir glauben“
- gezielte Planung von Angeboten und Aktivitäten mit Kindern, die „Ungestörtheit“ ermöglichen

Ein Missbrauch stellt immer eine Straftat dar, bei welcher es zu gesetzlich verbotenen sexuellen Handlungen kommt. Insofern gilt es gerade in diesen Fällen professionell und mit Bedacht zu handeln.

## Übergriffe von Kindern untereinander

Zu einer umfassenden Auseinandersetzung innerhalb des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen gehört es auch, das Thema der Übergriffe von Kindern untereinander in den Blick zu nehmen. Da hierbei besonders die körperlichen/sexuellen Übergriffe eine große Herausforderung für Fachkräfte darstellen, wird an dieser Stelle hauptsächlich auf jene eingegangen. Die Verfahrensschritte unter 3.3.1 hingegen gelten für alle Formen der Übergriffe von Kindern untereinander.

Kommt es zu körperlichen/sexuellen Handlungen zwischen Kindern, bei denen mindestens eines der Kinder diese Handlungen unfreiwillig erduldet oder unfreiwillig daran teilnimmt, kann von einem körperlich/sexuellen Übergriff gesprochen werden. Hierbei entsteht häufig eine Machtnutzung eines oder mehrerer Kinder, allerdings ist diese nicht mit den extrem schädigenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen von Erwachsenen gegenüber Kindern vergleichbar. Machtgefälle im Kindesalter entstehen u.a. durch Alters-, Geschlechts- und Intelligenzunterschiede, Behinderungen, Migrationshintergrund sowie einen unterschiedlichen Status in der Kita-Gruppe und der Familie (vgl. Freund 2016: o. S.).

Bei der Bewertung körperlicher/sexueller Übergriffe von Kindern untereinander ist es daher wichtig, jeden Übergriff eines Kindes, auch wenn er sexuell konnotiert sein mag, primär als gewaltsamen Übergriff zu werten, da keine sexuelle Motivation des übergriffigen Kindes dahintersteckt. Es kann nicht von sexuellem Missbrauch (siehe 3.1) gesprochen werden, da es sich grundsätzlich um ein pädagogisches Problem handelt und die Vorfälle sich nicht im strafrechtlichen Rahmen bewegen. Hierbei handelt es sich um **strafunmündige** Kinder.

Die Ursachen für Übergriffe unter Kindern können sehr unterschiedlich sein: Einige Kinder haben selbst Übergriffe durch Erwachsene oder Kinder erfahren und denken, dass sie sich durch selbst verübte Übergriffe an anderen Kindern aus der Hilflosigkeit und den eigenen Ohnmachtsgefühlen befreien könnten. Ein weitaus häufigeres Motiv ist jedoch die

sexuelle Neugier, bei der das übergriffige Kind keine Rücksicht auf ein Einverständnis des anderen Kindes nimmt. Dies zeigt sich auch bei „körperlichen/sexuellen Übergriffen im Überschwang“. Hier werden die Handlungen oft einvernehmlich begonnen, aber im Eifer des Spieles werden dann die Grenzen eines Kindes nicht wahrgenommen und überschritten. Gerade jüngeren Kindern fehlt es noch an einer gelingenden Impulskontrolle. Doch auch wenn die Impulse bereits gut kontrollierbar sind, kommt es in einigen Fällen zu Übergriffen, weil einige Kinder den Wunsch haben, andere zu ärgern oder zu demütigen. Dies geschieht ohne jeglichen sexuellen Beweggrund. Diese Wünsche nach Unterdrückung anderer können durch alltägliche Erlebnisse von Ungerechtigkeit oder eigener Unterlegenheit entstehen. Kinder entlasten sich dann dadurch, dass sie andere schwächen, schlecht behandeln und auch körperlich übergriffig werden (vgl. ebd.).

Da bereits sehr junge Kinder – hierbei vor allem Jungen, die mit traditionellen Rollenbildern von Männlichkeit erzogen werden – schnell lernen, dass es sehr einfach ist, sich stark zu fühlen, wenn man Grenzen (insbesondere körperliche/sexuelle), vermeintlich schwächerer Kinder, verletzt. Ergän-

zend hierzu muss erwähnt werden, dass auch das wiederholte Benutzen von sexualisierten Schimpfwörtern als Übergriff zu werten ist. Viele Fachkräfte und Eltern gehen davon aus, dass Kindern die Bedeutung dieser Worte nicht bewusst ist und somit solche Vorfälle nicht besonders ernstzunehmend sind, doch haben Kinder meist genau verstanden, dass sie andere Kinder mit denjenigen Beleidigungen, die auf Sexualität abzielen, verletzen können. Daher sollte auch bei solchen Äußerungen unbedingt eingegriffen werden (vgl. ebd.). Bei vernachlässigten Kindern können körperliche/sexuelle Übergriffe ein Versuch sein zu anderen Kindern in Beziehung zu treten, weil sie die Fähigkeiten zur Beziehungsgestaltung nicht erlernt haben. Sollten sich körperliche/sexuelle Übergriffe eines Kindes oder mehrerer Kinder stetig wiederholen und sind diese nicht durch pädagogische Maßnahmen zu beeinflussen, kann dies ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Hierbei gilt es in der Einschätzung sehr vorsichtig zu sein. Hier ist es angezeigt sich fachliche Unterstützung zu holen, um die Motive des übergriffigen Kindes zu verstehen und den Schutz der Kinder in der Einrichtung sicher zu stellen. Hierbei gilt: auch das übergriffige Kind ist schutzbedürftig!

**Abgrenzung körperlicher/sexueller Übergriffe unter Kindern von sexuellem Missbrauch durch Erwachsene (in Anlehnung an AWO Shukura 2014):**

	<b>Körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern</b>	<b>Sexueller Missbrauch durch Erwachsene an Kindern</b>
<b>Begrifflichkeiten</b>	Aktives/übergriffiges Kind Passives/betroffenes Kind	Täter/in Opfer
<b>Bewertung der Handlung</b>	Unterscheidung zw. normaler kindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen.	Handlungen sind immer sexualisierte Gewalt, die sich allein an den Bedürfnissen des Täters/der Täterin orientieren.
<b>Machtgefälle</b>	Es gibt kein strukturell vorgegebenes Machtgefälle, dieses wird aufgrund verschiedener Merkmale hergestellt (Altersunterschiede, Intelligenz, Status in der Gruppe, Geschlecht, ...)	Ein Machtgefälle ist strukturell gegeben und aus Sicht des Kindes unüberwindbar.
<b>Unfreiwilligkeit</b>	Körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern können einvernehmlich stattfinden oder unfreiwillig passieren. Für eine Einschätzung der Situation bedarf es eines genauen Hinschauens und Analysierens.	Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an und mit Kindern sind sexualisierte Gewalt, weil Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes, ihrer Abhängigkeit die Tragweite sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht erfassen und ihnen folglich nicht wissentlich zustimmen können.
<b>Geheimhaltung</b>	Wird mit steigendem Alter der Kinder wahrscheinlicher, kann aber auch durch Tabuisierung von Sexualität begründet sein.	Ist eine Täterstrategie.
<b>Täterstrategien</b>	Je älter übergriffige Kinder sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit strategischen Vorgehens.	Sexueller Missbrauch geht mit Täterstrategien einher, die auf das Kind/seine unmittelbaren Bezugspersonen/das Umfeld des Kindes wirken, um den Missbrauch langfristig zu ermöglichen/zu verschleiern.

**Zusammenfassung:**

Es gibt eine Vielzahl von Gefährdungen, denen Kinder täglich ausgesetzt sein können, die nicht nur im häuslichen Umfeld des Kindes geschehen. Ein Großteil der Kinderschutzkonzepte hat nach wie vor nur Verfahrensweisen nach § 8a SGB VIII zum Inhalt. Doch kann es durchaus zu Grenzverletzungen und Übergriffen im institutionellen Kontext kommen. Im Alltag einer Kindertageseinrichtung besteht immer auch ein Abhängigkeitsverhältnis der Kinder. Demzufolge ergeben sich Situationen, in denen es beabsichtigt oder unbeabsichtigt zu Grenzüberschreitungen und auch zu Übergriffen kommt. Hierbei sollte der Aspekt der körperlichen/sexuellen Übergriffe unter Kindern nicht übersehen werden. Diese Übergriffe können das Selbstwertgefühl betroffener Kinder kurz- und längerfristig beeinträchtigen, in einigen Fällen sogar Traumata auslösen (Freund 2014:28). Manche Kinder entwickeln Ängste vor den übergriffigen Kindern oder nehmen Schaden in ihrer sexuellen Entwicklung, indem sie Ekel oder zwanghaftes Interesse an sexuellen Handlungen entwickeln. Auch die übergriffigen Kinder benötigen eine besondere Unterstützung (siehe 3.3.1). Grundsätzlich ist es zwingend nötig, allen Kindern mit großer Handlungssicherheit und beständiger Achtung entgegenzutreten. Ein respektvoller Umgang, eine Kultur der Achtsamkeit, erleichtert es diese asymmetrische Beziehung und das damit verbundene ungleiche Machtverhältnis ein Stück weit auszubalancieren.



### 3.2 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Schutz von Kindern sicherstellen – Wem werden welche Vorfälle gemeldet?

Sowohl § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als auch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) sollen für den Schutz von Kindern sorgen. Allerdings sind beide unterschiedlich anzuwenden. Zum besseren Verständnis, wann welche Rechtsnorm gilt, werden beide Paragraphen und ihre Anwendung in Anlehnung an das Gutachten des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (G 2/16) kurz erläutert:

**§ 8a SGB VIII** konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren des Jugendamtes ist in den Absätzen 1 bis 3 und 5 geregelt. § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zudem, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen über die dortige Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Auf dieser Grundlage wird mit Kindertageseinrichtungen vereinbart, welche Verfahrensschritte einzuleiten sind, wenn den Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). So ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden kann. Weiterhin ist es sinnvoll ein individuelles Hilfe- bzw. Schutzkonzept für das betroffene Kind zu entwickeln.

Auch sollen die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen wird zudem festgelegt, dass „[...] die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). **Diese Form der Informationspflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII bezieht sich in erster Linie auf den**

**Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kita (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten).**

Demgegenüber steht **§ 47 SGB VIII: Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen** (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Meldepflichten gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII beziehen sich auf **Gefahrenpotenziale, die innerhalb der Einrichtung liegen**. Gemeint sind z.B. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiteren Personen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder. Ebenso strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung, wie erhebliche, länger anhaltende Personalausfälle, die den Betrieb der Einrichtung gefährden oder auch Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko. Weitere Hinweise des LVR-Landesjugendamt Rheinland zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII erhalten Sie auf den Internetseiten des LVR-Landesjugendamt Rheinland.

**Wichtig für die Unterscheidung der beiden Paragraphen ist:**

Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII in der Regel um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht. Weiter ist zu beachten, dass der Träger einer Einrichtung seine Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und seine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nicht gegenüber derselben Behörde zu erbringen hat. Während für die Entgegennahme von Meldungen nach § 47 SGB VIII der überörtliche Träger, in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter, sachlich zuständig ist, verpflichtet die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Fachkräfte, das örtliche Jugendamt zu informieren.

In absoluten Einzelfällen kann sowohl eine Meldung an den örtlichen als auch an den überörtlichen Träger erforderlich

sein. Denkbar sind Gefährdungslagen, die aus der Sphäre der Einrichtung stammen und gleichzeitig eine Gefahr für das

Wohl eines einzelnen Kindes beinhalten, denen nur durch Einschalten des Jugendamtes begegnet werden kann.

### Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

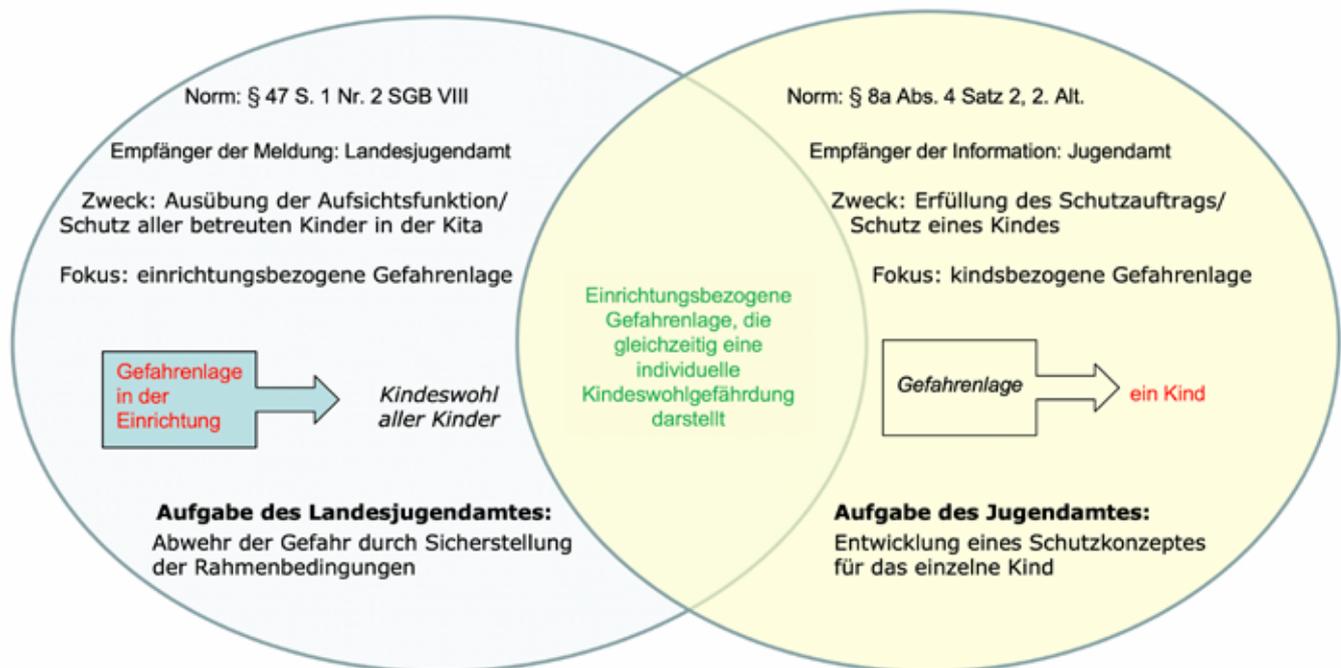


Abbildung 3 erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR

#### Zusammenfassung:

Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger (in der Regel das Landesjugendamt).

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

**Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.**

### 3.3 Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertagesbetreuung

Neben den Verfahren zum § 8a SGB VIII, die mittels Vereinbarungen zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtung und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe geschlossen werden, sollten ebenso Verfahrensabläufe bei Kindeswohl gefährdenden Vorkommnissen innerhalb der Einrichtung vorhanden sein. Hierbei hat der **Träger einer Einrichtung** zu prüfen, ob die Ereignisse und Entwicklungen geeignet sind, das Kindeswohl der Kinder der Einrichtung zu gefährden. Sollte dies der Fall sein, ist zwingend das Landesjugendamt gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zu informieren.

Vor der Meldung an das Landesjugendamt sollte eine interne Vorprüfung stattfinden und die Abfolge der Ereignisse schriftlich festgehalten werden. Dies ist nicht nur zur besseren chronologischen Nachvollziehbarkeit wichtig, sondern spielt auch im Zusammenhang mit der Informationspflicht den Eltern gegenüber eine Rolle. Professionelles Handeln beinhaltet immer die Ebene der Dokumentation. Vorrangiges Ziel sollte es sein, einheitliche Standards in Krisensituationen zu etablieren, die ein verlässlich abgestimmtes Handeln aller beteiligten Personen sicherstellen und so den Fachkräften zu mehr Handlungssicherheit verhelfen.

**Wie sehen die Verfahrensschritte bei Übergriffen im Einzelnen aus, und worauf müssen Träger, Leitungen und Fachkräfte achten?**

## Körperliche/sexuelle Aktivitäten unter Kindern

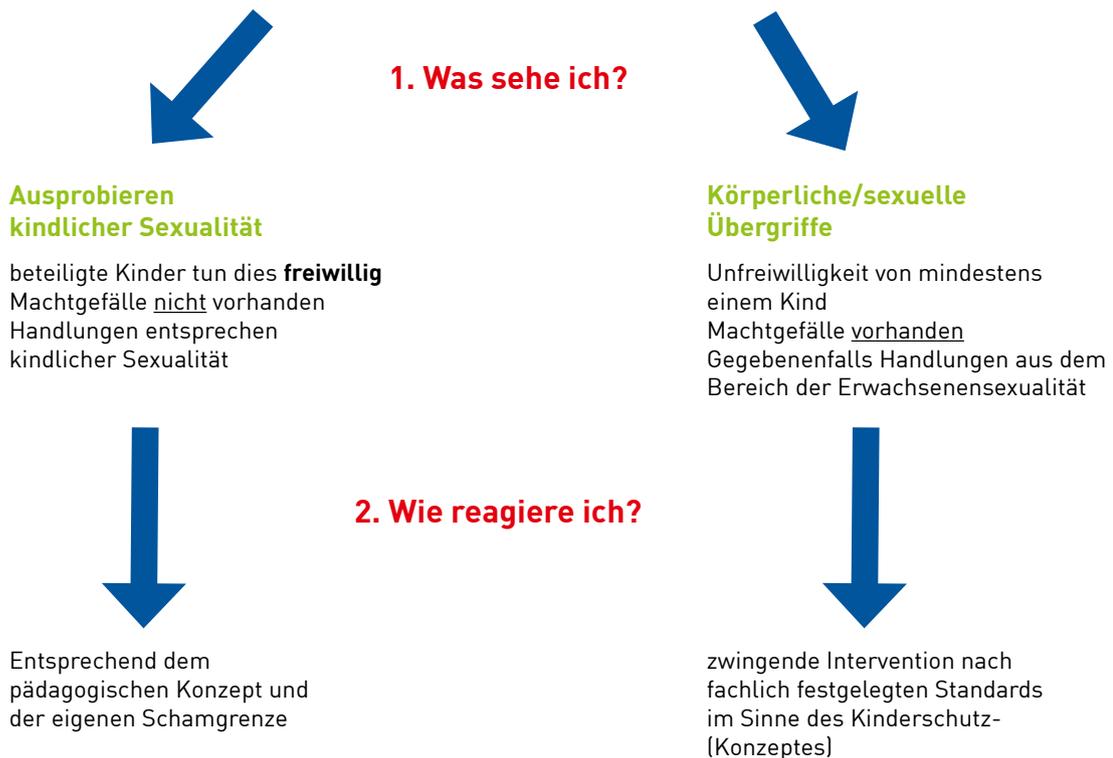


Abbildung 4 angelehnt an Freund (2016)

Zu Beginn muss eine Klärung erfolgen, ob es sich um einen Übergriff einer Fachkraft auf ein Kind handelt oder ob es zu einem Übergriff zwischen Kindern gekommen ist. Beide Formen der Gewalt sind grundsätzlich verschieden zu bewerten und bedürfen unterschiedlicher Herangehensweisen. Bezüglich der Übergriffe zwischen Kindern wird hier hauptsächlich auf körperliche/sexuelle Übergriffe eingegangen, da diese eine besondere Form von übergriffigem Verhalten zwischen Kindern darstellen und hierbei oft eine größere Unsicherheit im Umgang mit diesen Vorfällen vorliegt als es bei anderen Formen von Übergriffen (schlagen, ausgrenzen, hänseln, etc.) der Fall ist. Schlussendlich müssen alle Formen von Übergriffen pädagogisch nachhaltig begleitet werden, so dass sich die hier vorgestellten Handlungsschritte auch auf weitere Formen von Übergriffen zwischen Kindern anwenden lassen.

### 3.3.1 Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kindern

Wird eine **körperliche/sexuelle Handlung** zwischen Kindern beobachtet oder wird über diese berichtet, sollte zunächst geklärt werden: **Was sehe ich und wie reagiere ich?** Um diese Frage beantworten zu können, braucht es ein grundlegendes Basiswissen der kindlichen psychosexuellen Entwicklung (siehe Kapitel 2.3). Sollte im Klärungsprozess deutlich werden, dass es um kindgerechte körperliche/sexuelle Handlungen geht, also um eine entwicklungsgemäße körperliche Neugier von Kindern, hat die Einrichtung verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren. Im pädagogischen Konzept der Einrichtung sollten Haltung und Arbeitsweisen diesbezüglich näher beschrieben sein. Auch sollte ein stetiger pädagogischer Austausch stattfinden, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern zu erhalten.

Zunächst scheint es hilfreich, eine Unterscheidung körperlicher/sexueller Handlungen zwischen Kindern grundsätzlich in „unbedenklich“ und „übergriffig“ vorzunehmen. Durch eine vorurteilsfreie und fachlich fundierte Analyse gelingt es bes-

ser, diese emotionale Thematik zu versachlichen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Fachkräfte im täglichen Praxishandeln eine klare Abgrenzung vornehmen, wenn sie Kenntnis über körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern erlangen (Freund 2016: o. S.). Zeigt sich im Klärungsprozess allerdings, dass es sich um einen körperlichen/sexuellen **Übergriff** unter Kindern handelt, ist unbedingt sofort pädagogisch einzugreifen.

#### Möglichkeiten des professionellen fachlichen Handelns:

##### 1. Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind

Zunächst sollte das **passive/betroffene** Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit erhalten.

Besonders wenn Impulse wie Wut, Ärger, Erschütterung oder Unverständnis spürbar sind, sollten Fachkräfte zunächst ruhig bleiben und sich dem passiven/betroffenen Kind allein in einem Gespräch widmen. Das passive/betroffene Kind sollte die Möglichkeit bekommen, in Ruhe mit der Person seines Vertrauens zu sprechen. Ein gemeinsames Gespräch mit den beteiligten Kindern ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend. Es birgt die Gefahr, dass sich die Macht-Dynamik des Übergriffs fortsetzt und das passive/betroffene Kind im Gespräch um seine Glaubwürdigkeit ringen muss. Es geht zu diesem Zeitpunkt primär um den Schutz des passiven/betroffenen Kindes und nicht um Klärung der Situation (AJS 2018: o.S.). Keinesfalls sollte die Botschaft „dazu gehören immer zwei!“ transportiert werden, wie es vielleicht bei Konflikten bzw. Streitschlichtungen der Fall ist. Hier benötigt das Kind unbedingt eine parteiliche Haltung der Fachkraft, da körperliche/sexuelle Übergriffe nicht auf Augenhöhe stattfinden und das passive/betroffene Kind immer unterlegen ist. Daher sollte zunächst das passive/betroffene Kind die uneingeschränkte Unterstützung seiner Vertrauensperson bekommen. Sie kann deutlich machen, dass dem Kind geglaubt wird, es keine Schuld an den Übergriffen hat, es ein Recht auf Schutz und Wahrung seiner Grenzen hat und dass das aktive/übergriffige Kind sich falsch verhalten hat. Es sollte verdeutlicht werden,

dass die Vertrauensperson dafür sorgen wird, dass sich diese Situation nicht wiederholt. Durch die Vermittlung dieser Sicherheit und dem Schutz vor weiteren Übergriffen kann die Ohnmachtserfahrung des passiven/betroffenen Kindes langsam nachlassen, da das aktive/übergriffige Kind nicht länger als übermächtig erlebt wird (vgl. ebd.).

Botschaften, die passiven/betroffenen Kinder helfen (vgl. AWO Shukura 2014: 22):

- Ich glaube dir.
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.
- Du darfst „schlechte Geheimnisse“ weitererzählen.
- Der Übergriff war falsch.
- Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast. Ich helfe dir.
- Alle deine Gefühle sind in Ordnung.

## 2. Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind

Mit der Haltung der deutlichen Grenzsetzung sollte dann das Gespräch mit dem **aktiven/übergriffigen** Kind im Anschluss stattfinden. Das übergriffige Verhalten des Kindes muss deutlich bewertet und strikt verboten werden ohne dabei das Kind selbst abzulehnen. Deutlich werden muss, dass sein Verhalten negativ bewertet wird, nicht das Kind selbst! Auch bei dem aktiven/übergriffigen Kind spielen Scham und die Angst vor gravierenden Konsequenzen eine große Rolle, auch sein Schutz vor negativen Entwicklungen und Ausgrenzung muss sichergestellt werden (vgl. Freund 2014: 30).

Wichtig ist, dass die Verletzungen und Kränkungen des passiven/betroffenen Kindes nicht in Frage gestellt werden. Um sein Verhalten ändern zu können, braucht das aktive/übergriffige Kind eine **hinreichende Unterstützung durch eine Fachkraft**, die klar in ihrem Verhalten ist, keinen Raum für Zweifel lässt und deutliche Grenzen setzt. So bekommt das aktive/übergriffige Kind die Möglichkeit, sich von seinem Verhalten distanzieren und seine sozialen Interaktionen verändern zu können. Gelingt es dem aktiven/übergriffigen Kind, sich an die vereinbarten Maßnahmen über einen festgelegten Zeitraum zu halten, sollten dessen Anstrengungen von den

Fachkräften anerkannt werden. Erfolgt diese konsequente pädagogische Haltung nicht, kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhaltensmuster erlernt wird (vgl. AJS 2018: o.S.).

Maßnahmen...

- dienen dem Schutz passiver/betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und – im Idealfall – durch Einsicht ab
  - schränken das aktive/übergriffige Kind ein – nicht das passive/betroffene Kind! (z.B. Begleiteter Toilettengang zum Schutz wenig hilfreich)
  - sind nicht gegen das aktive/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
  - werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint
  - müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
  - brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team, bzw. Kollegium
  - müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
  - werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von Eltern oder passiven/betroffenen Kindern
- (vgl. ebd.)

Es gilt, die eigenen Aufgaben und Kompetenzen klar benennen zu können und die eigenen Grenzen der Fachlichkeit nicht aus dem Blickfeld zu verlieren. Der pädagogische Umgang mit Übergriffen erfordert keine therapeutische Aufarbeitung mit dem passiven/betroffenen Kind, keine psychologische Analyse der Ursachen für das Verhalten des aktiven/übergriffigen Kindes. Auch ist eine grundsätzliche therapeutische Begleitung der Kinder nicht die Aufgabe der Fachkräfte. Vielmehr geht es darum, körperliche/sexuelle Übergriffe von körperlichen/sexuellen Aktivitäten exakt zu unterscheiden und Kinder im pädagogischen Alltag vor körperlichen/sexuellen Übergriffen zu bewahren. Hier geht es um eine

gelingende pädagogische Prävention und Intervention. Letztere bedarf wirksamer Maßnahmen, die gemeinsam für das aktive/übergreifige Kind erarbeitet und durchgeführt werden müssen. Das Ziel sollte es sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich die am Übergriff beteiligten Kinder wieder angstfrei begegnen können und ein Gefühl der Sicherheit erleben, so dass möglichst keine dauerhafte Trennung der Kinder erfolgen muss (vgl. Freund 2016: o.S.).

### **3. Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe**

Einen Beitrag hierzu kann auch das **ehrliche und offene Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe** sein. Egal ob sie einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen Kindern darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung und Verunsicherung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Eltern wahrnehmen, auch sie brauchen eine Klärung der Situation. Daher ist es hilfreich, über die Geschehnisse altersangemessen zu sprechen. Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass körperliche/sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird. Weiterhin können den Kindern die vereinbarten Maßnahmen erklärt werden (AWO Shukura 2014: 24f.). In jedem Fall sollten die Maßnahmen erläutert werden, die sich auf die ganze Gruppe auswirken. Innerhalb des Gespräches können die Kinder lernen, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen und dass dies kein Petzen ist. Weiterhin kann ein offenes Gespräch dazu führen, dass andere passive/betroffene Kinder sich nach langem Schweigen anvertrauen und über ihre Erlebnisse sprechen. Sollte das passive/betroffene Kind nicht damit einverstanden sein, dass über den Vorfall in der Gruppe gesprochen wird, kann dennoch gemeinsam über Regeln bezüglich Berührungen, Nacktsein und Schmusenspielen gesprochen werden, je nachdem, wie dies im pädagogischen Konzept zum Thema körperliche/sexuelle Bildung verankert ist (siehe Kapitel 2.3).

### **4. Steuerung des Prozesses durch die Einrichtungsleitung und Träger**

Für das Gelingen des gesamten Prozesses ist es unbedingt erforderlich, die **Einrichtungsleitung und den Träger frühzeitig einzubeziehen**. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich und müssen entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die Einrichtungsleitung informiert den Träger und ggfs. eine insoweit erfahrende Fachkraft zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte. Im Anschluss daran ist der Träger aufgefordert, das Landesjugendamt zu informieren. Hierdurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass auch körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden durch die Leitung unterstützt und begleitet wird. Die Leitung ist dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der durch den Übergriff stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Sowohl bei den Mitarbeitenden braucht es eine klare Haltung der Leitung als auch den Eltern gegenüber (AWO Shukura 2014: 21).

### **5. Einbeziehen der Eltern**

Besonders hinsichtlich der **Zusammenarbeit mit den Eltern** braucht es nach einem Übergriff die Unterstützung der Leitung, da die Kommunikationsweisen der Eltern oft von hoher Emotionalität geprägt sind. Diese reagieren häufig stellvertretend für ihre Kinder und können mit Nachdruck und Lautstärke agieren. Auch kann es zu Drohungen (Abmeldung, Presse, Strafanzeigen, etc.) kommen. Ob gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Eltern sinnvoll sind, ist im Einzelfall zu prüfen (vgl. Freund 2016: o.S.). Nur wenn sich Eltern gut informiert und in alle Handlungsschritte einbezogen fühlen, lassen sich auch solch große Herausforderungen meistern (siehe Kapitel 2.4).

**Die Eltern des passiven/betroffenen Kindes** brauchen Anteilnahme und Verständnis, auch sollten sie wissen, in welcher Form die Information der anderen Kinder und deren Eltern erfolgt. Hilfreich kann auch die Vermittlung einer Fachberatungsstelle sein, so dass die Eltern in der Verarbeitung des Vorfalls angemessen begleitet werden können. **Die Eltern eines aktiven/übergriffigen Kindes** sind häufig schockiert, wenn sie von solch einem Vorfall erfahren, und reagieren sehr unterschiedlich. Oft fühlen sie sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen oder schuldig für den Übergriff. Auch wenn das Fehlverhalten des Kindes klar benannt werden muss, so benötigen die Eltern gleichermaßen Verständnis für ihre Reaktionen auf das Ereignis. Sobald Eltern spüren, dass die Mitarbeitenden sich für beide „Parteien“ stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, wird sich ihre Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft erhöhen (vgl. ebd.).

Abschließend soll noch erwähnt werden, dass es durchaus häufiger vorkommt, dass **Fachkräfte erst im Nachhinein über Übergriffe informiert werden**, z.B. durch das passive/betroffene Kind selbst, durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet haben, oder durch Eltern, deren Kinder zu Hause Vorfälle geschildert haben. Auch in diesen Fällen sollte direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle zeitnah und in Abstimmung mit der Leitung und Träger gehandelt werden.

#### **Zusammenfassung:**

Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte. Das aktive/übergriffige Kind bedarf einer deutlichen Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann. Das passive/betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, auch durch Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention. Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsvermittlung über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen. Die pädagogische Intervention zielt hierbei allerdings nicht vorrangig darauf ab, passiven/betroffenen Kindern ein konsequentes und entschiedenes Auftreten („Nein!“) beizubringen, sondern vielmehr geht es in der pädagogischen Intervention darum, Kinder in ihren Übergriffen zu stoppen, losgelöst von der Wehrhaftigkeit der passiven/betroffenen Kinder. Darüber hinaus brauchen auch die Eltern aller Kinder hinreichende Unterstützung und angemessenen Informationsaustausch. In manchen Fällen kann es auch hilfreich sein, dass die Eltern den Rat einer Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen und die beteiligten Kinder therapeutische Unterstützung erhalten.

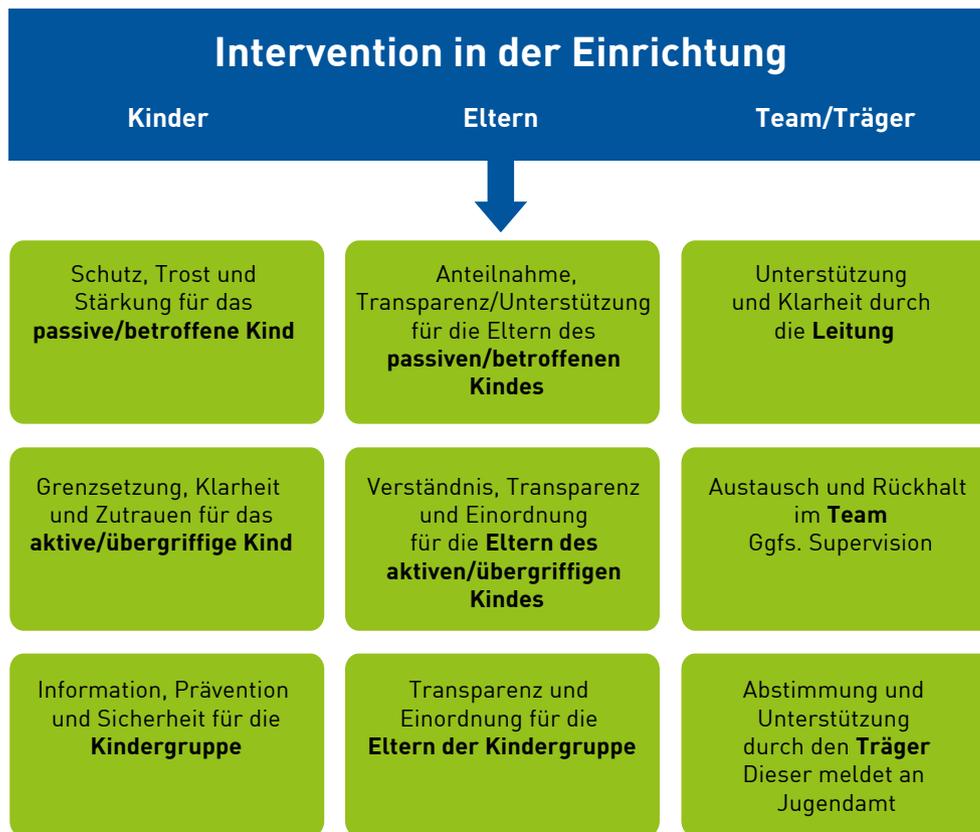


Abbildung 5 Intervention in der Einrichtung; angelehnt an AWO Shukura 2014

### 3.3.2 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende

Jegliche Übergriffe oder auch nur der Verdacht solcher müssen zunächst der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, damit diese in Absprache mit dem Träger und einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine entsprechende Gefährdungseinschätzung und weitere Handlungsschritte vornehmen kann. Doch das tatsächliche Erkennen von Übergriffen (siehe Kapitel 3.1) ist nicht immer leicht, da übergreifige Mitarbeitende häufig gut integriert sind und demnach als geschätzte Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen werden. Kommt es dann zu Übergriffen durch jene Mitarbeitenden, kann dies eine erhebliche Krisensituation bei den übrigen Kolleginnen und Kollegen auslösen. Es wird die eigene Fachlichkeit,

aber auch vor allem die eigene Menschenkenntnis in Frage gestellt. Gefühle von Hilflosigkeit und Schuld stehen im Vordergrund. Solch eine komplexe Situation ist nur professionell zu bewältigen, wenn bereits im Vorfeld konkrete Handlungsschritte für den Notfall festgelegt und klare Zuständigkeiten benannt wurden. Hierzu ist es unerlässlich, jeden Vorfall genau zu dokumentieren. Auch sollten lediglich Fakten notiert werden und persönliche Bewertungen vermieden werden. Diese können zur Kompensation und Reflektion gesondert notiert werden (vgl. DKSB 2012: 153f.).

#### Vager Verdacht eines Übergriffes

Ein vager Verdacht stellt immer eine schwierige Situation für Leitung und Fachkräfte dar. Niemand möchte geschätz-

te Kolleginnen und Kollegen fälschlicherweise verdächtigen und dafür im Kollegenkreis verurteilt werden, falls sich der Verdacht nicht erhärtet. Auch stellt ein vager Verdacht eine besondere Herausforderung dar, denn häufig existieren keine klaren Anzeichen. Wesentliche Anhaltspunkte sind daher Verhaltensweisen anderer Kolleginnen oder Kollegen, die ein merkwürdiges Gefühl auslösen, ohne dass ein konkreter Übergriff beobachtet wurde, oder Äußerungen von anderen Mitarbeitenden. Ein Verdacht kann auch von einem der Kinder angebracht werden. Daher ist es umso wichtiger, Ruhe zu bewahren und Fakten zu sammeln und auch zu diesem Zeitpunkt schon die Leitung zur Reflexion und Information einzubeziehen. Nur so lässt sich klären, ob ein tatsächlicher Verdacht auf einen Übergriff vorliegt (vgl. DKSB 2012: 156). Mögliche Reflexionsfragen für den Umgang mit einem Verdacht wären:

#### **Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende**

- Was habe ich beobachtet? Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? Bezogen auf:
  - das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
  - Die/den Mitarbeitenden: z.B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen
  - Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
  - Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der Mitarbeitenden sind möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (z.B. Information an die Leitung bzw. den Träger oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)

(vgl. Handlungshilfe des Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.)

#### **Konkretere Fragen, die das entstehende Bild ergänzen können wären:**

- Gibt es verbale Äußerungen des Kindes, eines Elternteils beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?
- Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung, und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Gesamtteam über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Ist bekannt, ob die Bezirkssozialarbeit in der Familie bereits tätig ist?
- Wurde bereits Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- Was wurde bereits schriftlich festgehalten?

(vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017: 87)

Mittels dieser Selbstreflexion können Fachkräfte, die einen vagen Verdacht hegen, ihre eigenen Empfindungen und Beobachtungen prüfen und den Verdacht zeitnah dokumentieren. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass zur Beratung vertraute Kolleginnen oder Kollegen hinzugezogen werden. Hier bietet sich die Form der kollegialen Beratung an. So kann ein diffuses Gefühl besser bearbeitet werden. Weiterhin sollte unbedingt eine Fachberatungsstelle miteinbezogen werden (§ 8b SGB VIII), da die Mitarbeitenden dort unparteilich fachlich fundierten Input geben können. Bereits jetzt sollten alle Gespräche detailliert dokumentiert werden. Erhärtert sich der Verdacht im Laufe des Beratungsgesprächs, so muss die ratsuchende Fachkraft in jedem Fall die Leitung informieren. In dem Fall, dass sich der Verdacht gegen diese richtet, sollte unbedingt der Träger informiert werden und alle weiteren Verfahrensschritte mit diesem abgesprochen werden. In jedem Fall gilt es zu vermeiden, dass die verdächtige Person die Gelegenheit erhält, sich bezüglich der Aufklärung des Verdachteten eine Verteidigungsstrategie zurechtzulegen. Das bedeutet, dass zunächst keine klärenden Gespräche stattfinden

den sollten, solange die Gefährdungseinschätzung noch nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die beschuldigte Person Druck ausübt, um so eine Stellungnahme zu verhindern (DKSB 2012: 156).

### Erhärtung eines Verdachtes

Sollte sich letztlich ein Verdacht erhärten und ein konkreter Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollte weiterhin besonnen gehandelt werden. Geeignete Maßnahmen der Intervention nach der Verdachtsklärung einzuleiten, liegt in der Verantwortung der Leitung und des Trägers.

Zur Implementierung eines Verfahrensablaufs sind im Vorfeld folgende Schritte durch den Träger zu klären (Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017: 80):

- Welche Fachberatung bzw. insoweit erfahrene Fachberatung (intern oder extern) soll hinzugezogen werden, wenn ein Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende bekannt wird?
- Welche Rechtsberatung?
- Wie wird der Datenschutz sichergestellt?
- Wer übernimmt Mitteilung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII?
- Wer ist verantwortlich für die Einrichtung eines Krisenstabs? Mit welchen Teilnehmenden?
- Wie kann ggf. ein „Runder Tisch“ mit LJA als Fachaufsicht sichergestellt werden?
- Wie ist der zeitliche Rahmen für Abläufe und Rückmeldungen?

Der Vorwurf eines Übergriffes einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters erfordert ein hohes Maß an Professionalität der Führungskräfte. So gilt es, einerseits die eigene emotionale Betroffenheit in den Griff zu bekommen und gleichzeitig dem Schutzauftrag gegenüber den Kindern gerecht zu werden. Andererseits müssen Leitung und Träger ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht den übrigen Fachkräften gegenüber nachkommen und ebenso die spezielle Fürsorgepflicht gegenüber der verdächtigten Person wahrnehmen. Des Weiteren müs-

sen sie die Eltern sachlich informieren, weitere Maßnahmen vorbereiten und eventuell den Umgang mit Medienvertretern planen. Im Fall eines konkreten Übergriffs müssen Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls in ihrer Einrichtung nachkommen und Konsequenzen ziehen. Dies kann z.B. auch eine Trennung von hauptamtlichen Mitarbeitenden bedeuten. Solch konkrete Vorgehensweisen werden aber immer in Absprache mit der Rechtsberatung des Trägers, der Strafverfolgungsbehörde, Träger und jeweiligem Landesjugendamt entschieden!

### Sexuelle Übergriffe

Besonders bei sexuellen Übergriffen ist es eher selten, dass eine Fachkraft einen konkreten Sachverhalt beobachtet, so dass schon bei vagen Verdachtsmomenten bei der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Kinder geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser ergriffen werden müssen. Hierbei fällt auf, dass pädagogische Fachkräfte eindeutige Formen körperlicher Gewalt meist als solche benennen können, es jedoch schwerfällt, die mitunter sehr subtilen Formen sexueller Übergriffe und die damit verbundenen Regelungen zur Strafverfolgung zu erkennen. Daher ist es ratsam sich mit den unterschiedlichen Verhaltensweisen, die als Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts gelten und demzufolge bei Kindern als sexuelle Gewalt anzusehen sind, auseinanderzusetzen.

### Erstmeldung eines Ereignisses

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können, wenn es zur Meldung eines Übergriffes kommt (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017:79):

Was ist **wann, wo, mit wem** vorgefallen?

Was zeichnet sich als **mögliche Gefährdung** ab und warum?

**Wer** ist beteiligt?

**Was** genau ist passiert?

Ist **ein Kind** betroffen **oder mehrere**?

Besucht das Kind/besuchen die Kinder **weiterhin die Einrichtung**?

Ist eine **ärztliche Behandlung** nötig?

**Beratung** der Eltern?

Wurden **geeignete Fachstellen** benannt?

**Welche Maßnahmen** wurden eingeleitet (sofortige Abwehr von Gefahren)?

**Kontaktdaten** der meldenden Person?

**Kontaktdaten** Träger?

### Folgemeldungen

Im weiteren Verlauf der Ereignisse können je nach Begebenheit weitere Informationen wichtig sein, die zeitnah und detailliert die Antworten aus dem obigen Fragenkatalog ergänzen. Dies sollte immer schriftlich erfolgen. Hierbei kann es sich um ergänzende Informationen bezüglich Personalsituation, weitere Beteiligte, andere Institutionen, ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen, weitere pädagogische und organisatorische Maßnahmen, weitere räumliche oder finanzielle Konsequenzen, weitere personelle Maßnahmen, etc. handeln. Grundsätzlich gilt, dass immer eine lösungsorientierte gemeinsame Reflexion zwischen dem freien Träger und der Fachaufsicht erfolgt (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017: 79).

### Die Aufarbeitung

Nachdem ein Übergriff gemeldet wurde und alle Handlungsschritte fachgerecht erfolgt sind, der Täter oder die Täterin ggfs. die Einrichtung verlassen hat, gilt es, eine hinreichende und grundlegende Aufarbeitung der Geschehnisse zu ermöglichen. Diese muss sämtliche Ebenen umfassen: Die Kinder in der Gruppe, die Eltern, die übrigen Fachkräfte, die Leitung und gegebenenfalls auch den Träger. Dabei ist es wichtig, alle Kinder bei der Rahmensetzung einzubeziehen. Auch in diesem Szenario sollte der konkrete Übergriff wieder deutlich benannt werden, ohne dass eine Schilderung im Detail erfolgt. Hier ist es vor allem wichtig, dass alle beteiligten Akteure der Kindertageseinrichtung hinreichend informiert sind und sie zunächst die Möglichkeit haben, sich zu äußern.

Im Anschluss sollte gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht werden, eine Wiederholung zu verhindern.

Die grundlegende Zielsetzung der Aufarbeitung sollte es sein, dass das passive/betroffene Kind sich wieder wohl in der Einrichtung fühlen kann und sich als geschätzter Teil der Gruppe und der Einrichtung empfindet. Darüber hinaus sollten alle Kinder wissen, welche Rechte sie haben, an wen sie sich im Falle von Verletzungen ihrer Rechte wenden können und welche Hilfe sie dann erwarten können.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, dass die Eltern das Vertrauen in die Einrichtung wiedergewinnen. Wenn dann noch die Mitarbeitenden gestärkt aus der Krise hervorgehen und die Einrichtung für die Zukunft besser aufgestellt ist, kann solch ein schwerwiegendes Erlebnis auch als Chance verstanden werden. Doch für solch eine Aufarbeitung benötigen alle Fachkräfte entsprechende Unterstützung. Daher ist die Nutzung von Supervision oder das Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle unerlässlich.

### Haltung für einen fachlich kompetenten Umgang mit Übergriffen:

1. (Sexuelle) Übergriffe in Institutionen für möglich erachten
2. (Sexuelle) Übergriffe ernst nehmen
3. Ruhe bewahren
4. (Sexuelle) Übergriffe als inakzeptabel erklären
5. Leitung informieren
6. Nicht allein bleiben: Austausch mit Team  
Insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung dazuholen
7. Parteilichkeit für das passive/betroffene Kind
8. Fehlerfreundlichkeit
9. weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen
10. Meldepflicht nachkommen

### Unbedingt klare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten!



## 4. Gelingender Kinderschutz: Pädagogisches Konzept und Kinderschutzkonzept – Das Wichtigste auf einen Blick

Mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention erfolgte ein Paradigmenwechsel in der Pädagogik. Kinderrechte bilden die Grundlage innerhalb des präventiven Kinderschutzes. Auch wenn die Rechte der Kinder noch nicht flächendeckend in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung umfassend sichergestellt sind, so wurden von Seiten des Gesetzgebers bereits Maßnahmen zu einer Weiterentwicklung vorgenommen. Der Gesetzgeber möchte mit **§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII** und **§ 13 KiBiz** eine systematische Installation von Partizipationsverfahren gewährleisten, die Kindern die Chance gibt, in allen sie persönlich betreffenden Belangen Entscheidungen mitzugestalten und die Möglichkeit, über diese Belange Beschwerde einzulegen. Die Umsetzung der Kinderrechte ist mittels Partizipations- und Beschwerdeverfahren fester Bestandteil des pädagogischen Konzeptes, da **§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII** besagt, dass Kindertageseinrichtungen nur bei Verankerung dieser geeigneten Verfahren eine Betriebslaubnis erhalten. Ergänzend dazu müssen entsprechende räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sein (**§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII**). Für die Überprüfung dieser Voraussetzung haben Träger von Einrichtungen mit dem Antrag auf Betriebslaubnis eine pädagogische Konzeption vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt (**§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII**). Doch auch an anderer Stelle wird explizit auf die Notwendigkeit der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie das pädagogische Konzept hingewiesen: Nach **§ 22a Abs. 1 SGB VIII** sollen Träger von Kindertagesein-

richtungen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

Demgegenüber stehen die gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes. Hier müssen Verfahrensschritte zu **§ 8a SGB VIII** festgehalten sein. Diese werden grundsätzlich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen (siehe 3.2). Doch darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, auch Verfahrensabläufe für besondere Vorkommnisse innerhalb der Einrichtung (Meldungen nach **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII**) sicherzustellen. Diese intervenierenden Handlungsleitlinien müssen demnach alle Verfahrensschritte beinhalten, die dem Kinderschutz dienen und in Gefährdungssituationen ein verlässlich abgestimmtes Handeln aller Akteure ermöglichen. Hierzu zählt auch der Umgang mit gewaltsamen Übergriffen von Kindern untereinander und ist ebenso als Bestandteil im Kinderschutzkonzept zu verorten wie Übergriffe durch Mitarbeitende. Ergänzend dazu darf **§ 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII** gesehen werden. Hier wird der „Beratungsanspruch der Einrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger zur Erstellung von Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls zum Schutz vor Gewalt“ geregelt. Dieser gesetzlich festgeschriebene Unterstützungsanspruch sollte auch immer in Anspruch genommen werden.

### Zusammenfassung:

Sowohl das pädagogische Konzept als auch die Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls bilden aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung eigenständige, konzeptionelle Grundlagen, die aber doch stark miteinander verknüpft sind. Beide Konzepte verfügen über Alleinstellungsmerkmale, die nicht ohne weiteres in einem übergeordneten Konzept untergehen dürfen. Trotzdem bedingen sich beide konzeptionellen Ebenen wechselseitig, da sie gleichzeitig präventiv und intervenierend gelingenden Kinderschutz sichern. Aufgrund der unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen empfiehlt es sich jeweils zwei einzelne Konzepte zu erstellen, die sich jedoch immer aufeinander beziehen. Schnittstellen müssen dabei nicht doppelt in beiden Konzepten formuliert werden, sollten aber durch einen jeweiligen Verweis im anderen Konzept gekennzeichnet sein. Die Empfehlungen basieren auf den unten aufgeführten rechtlichen Grundlagen, die den einzelnen konzeptionellen Elementen zugeordnet wurden. Die Einordnung der rechtlichen Grundlagen darf dabei keinesfalls trennscharf betrachtet werden. Vielmehr sind es sich gegenseitig bedingende Elemente, die erst in ihrer Verkettung miteinander wirksam werden.

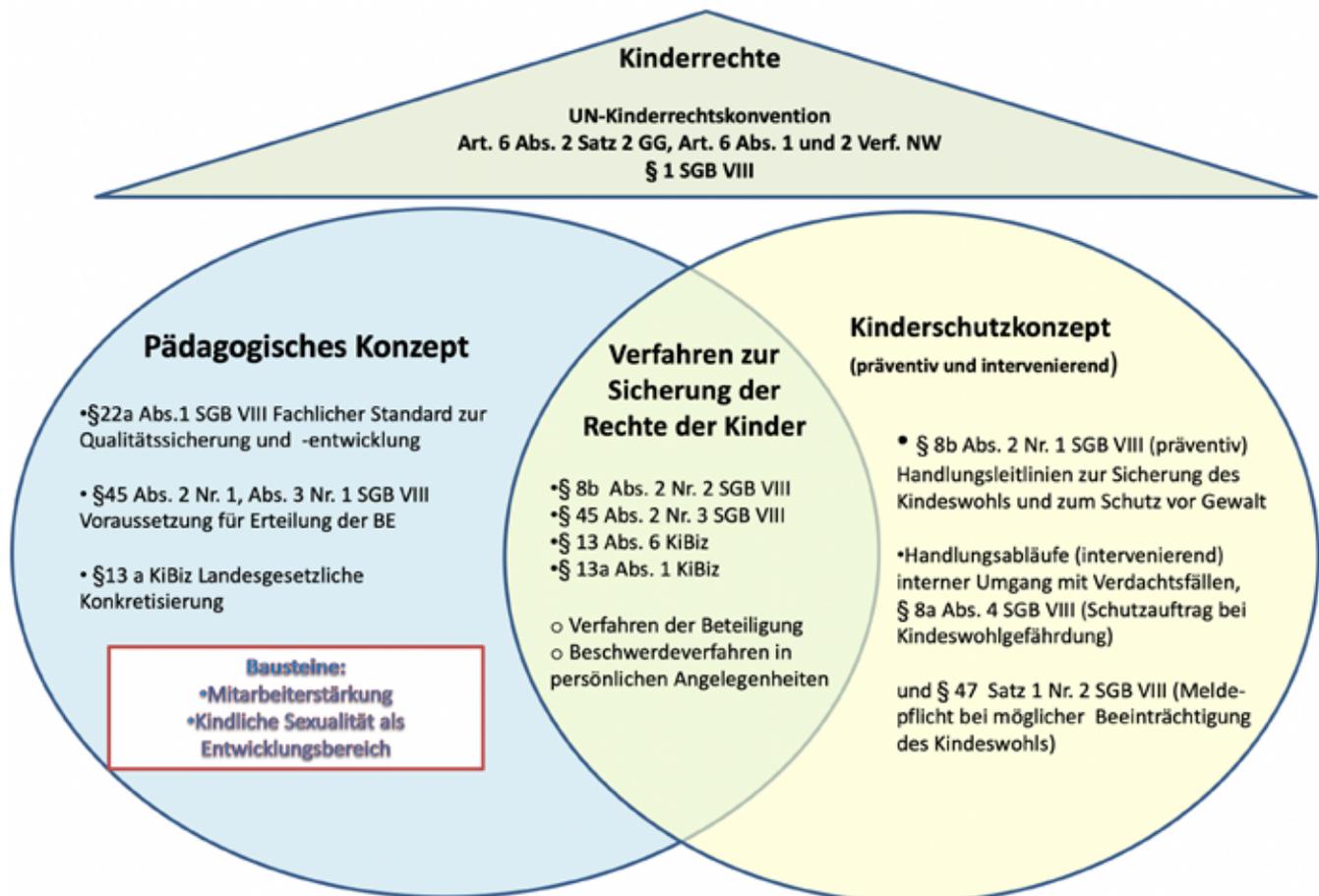


Abbildung 6 erarbeitet von Christina Muscutt, LVR

## 5. Literaturverzeichnis

- AWO Shukura – AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen (2014):** „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?“ – Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Dresden. Online unter: [https://www.awo-shukura.de/download/broschuere\\_doktorspiele\\_oder\\_sexuelle\\_uebergriffe.pdf](https://www.awo-shukura.de/download/broschuere_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.pdf). Zugriff 06.06.2018
- Aktion Jugendschutz/AJS, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (2018):** AJS Kompaktwissen: Sexuellen Übergriffen unter Kindern. Online unter: <https://www.ajs-bw.de/media/files/UebergriffeKinder2018.pdf>. Zugriff 23.10.2018
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/BAGLJÄ (2013):** Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45ff. SGB VIII. Online unter: [http://www.bagljae.de/downloads/116\\_beteiligungschan-zen-in-der-heimerziehung\\_2.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/116_beteiligungschan-zen-in-der-heimerziehung_2.pdf). Zugriff 27.09.2018
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/BzGA (o.J.):** „Liebevoll Begleiten – Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder“. Online unter: <https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/liebevoll-begleiten/>. Zugriff 13.02.2018
- Deegener, G. und Körner, W. (2005):** Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe Verlag
- Der Paritätische Gesamtverband (2015):** Arbeitshilfe, Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Online unter: [https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/2016/September/2016\\_09\\_29\\_kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen\\_web.pdf](https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/2016/September/2016_09_29_kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen_web.pdf). Zugriff 13.09.2018
- Deutscher Kinderschutzbund/DKSB, Landesverband NRW e. V. (2012):** Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Online unter: [https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB\\_SexualisierteGewalt.pdf](https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf). Zugriff 24.10.2018
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Ärztliche Kinderschutzambulanz Münster, Deutscher Kinderschutzbund e.V. und Zartbitter e.V. (2007):** Informationsschrift für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema „Kindliche Sexualität, sexuelle Entwicklung und auffälliges Verhalten“. Online unter: [https://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz/downloads/arbeitshilfe\\_kindliche\\_sexualitaet\\_und\\_uebergriffe.pdf](https://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz/downloads/arbeitshilfe_kindliche_sexualitaet_und_uebergriffe.pdf). Zugriff: 13.02.2018
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2017):** Zur Frage Kindeswohlbezogener Melde- und Informationspflichten für gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen, G 2/16. Auszug online unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/gutachten-2017-zur-frage-kindeswohlbezogener-melde-und-informationspflichten-fuer-gemaess-45-sgb-viii-erlaubnispflichtige-einrichtungen-2636,1208,1000.html>.
- Esser, H. (2005):** Kuschneln, Fühlen, Doktorspiele... Dokumentation zur Fachtagung „Frühkindliche Sexualerziehung in der Kita“, online unter: [http://www.kinderumweltgesundheit.de/index2/pdf/aktuelles/10063\\_1.pdf](http://www.kinderumweltgesundheit.de/index2/pdf/aktuelles/10063_1.pdf). Zugriff: 13.02.2018

**Erzbistum Köln, Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Bildung und Dialog (2018):** Prävention im Erzbistum Köln – augen auf – hinsehen & schützen - Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Auflage 2018. Online unter: [https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/Handreichung\\_VOe\\_2018\\_komprimiert.pdf](https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/Handreichung_VOe_2018_komprimiert.pdf), Zugriff 05.11.2018

**FamRZ (1956):** Zeitschrift für das gesamte Familienrecht.

**Freund, U. (2014):** Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Eine neue (?) Facette des Kinderschutzes. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 28-29, Seelze: Friedrich Verlag

**Freund, U. (2016):** Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern – Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag. Online unter: <https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergriffen-unter-kindern.html>. Zugriff 02.11.2018

**Hansen, R. (2003):** Die Kinderstube der Demokratie - Partizipation in Kindertagesstätten. Online unter: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/1087.html>, Zugriff 17.10.2018

**Hansen, R., Knauer, R. und Sturzhecker B. (2011):** Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar/Berlin: Verlag das netz

**Jugendhilfe Hochdorf.** Online unter: <http://jugendhilfe-gegen-missbrauch.de/wp-content/uploads/2015/08/Ampelplakat-Missbrauch-gross.png>. Zugriff 13.11.2018

**Kägi, S., Eble, M. und Jakob, M. (2013):** Sexuellen Themen in Kindertageseinrichtungen auf der Spur.... Online unter: [https://mika.koordinationmaennerinkitas.de/uploads/media/S.56\\_lgittwie\\_schoen\\_01.pdf](https://mika.koordinationmaennerinkitas.de/uploads/media/S.56_lgittwie_schoen_01.pdf). Zugriff: 12.02.2018

**Knauer, R. und Hansen, R. (2010):** Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen. Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 8. Ausgabe, S. 24-28, Seelze: Friedrich Verlag

**Kinderhaus Hotzenplotz.** Online unter: [http://www.kinderhaus-hotzenplotz.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Kinderschutzkonzept\\_\\_Stand\\_Mai\\_2017.pdf](http://www.kinderhaus-hotzenplotz.de/fileadmin/user_upload/PDF/Kinderschutzkonzept__Stand_Mai_2017.pdf). Zugriff 10.10.2018

**Kreyerhoff, A.-M. und Helmer, M.:** ZartbitterMünster(o.J.). Onlineunter:[https://www.google.de/url?sa=i&rct=j&q=&esrc=s&source=images&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwji26\\_zt4TgAhXMI1AKHbZ6CDwQjhx6BAgBEAI&url=https%3A%2F%2Fwww.lwl.org%2F1ja-download%2Ffobionline%2Fanlage.php%3FurlID%3D14202&psig=A0vVaw2qzy7VACThsk5cJU5yM949&ust=1548351211182669](https://www.google.de/url?sa=i&rct=j&q=&esrc=s&source=images&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwji26_zt4TgAhXMI1AKHbZ6CDwQjhx6BAgBEAI&url=https%3A%2F%2Fwww.lwl.org%2F1ja-download%2Ffobionline%2Fanlage.php%3FurlID%3D14202&psig=A0vVaw2qzy7VACThsk5cJU5yM949&ust=1548351211182669). Zugriff 10.11.2018

**Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017):** Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitierung für freigemeinnützige und sonstige Träger. Online unter: [https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:69ccd5fa-eddc-4b16-9bf2-403c217f9fad/handbuch\\_umgang\\_sexuelle\\_gewalt.pdf](https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:69ccd5fa-eddc-4b16-9bf2-403c217f9fad/handbuch_umgang_sexuelle_gewalt.pdf). Zugriff 22.10.2018

**LVR – Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt (2016):** Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern. Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen. Online unter: <https://publi.lvr.de/publi/PDF/768-Broschüre-Beteiligung-Beschwerde-von-Kindern.pdf>. Zugriff: 15.5.2018

**LVR-Dezernat Jugend (2017):** Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Meldung eines Ereignisses, das geeignet ist das Wohl von Kindern in Tageseinrichtungen zu gefährden. Online unter: <https://www.lvr.de/>

media/wwwlvvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\_94/kinder\_und\_familien/tageseinrichtungen\_fuer\_kinder/Hinweis\_Meldepflicht\_Traeger-gruen.pdf. Zugriff am 28.11.2018

**Lattschar, B. (2014):** „Mama, die Erzieherin hat mich gehauen!“ Fehlverhalten durch Mitarbeitende in Institutionen. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 26-27, Seelze, Friedrich Verlag

**Maywald, J. (2014):** Recht haben und Recht bekommen - der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. Online unter: [https://www.kitafachtexte.de/uploads/media/KiTaFT\\_maywald\\_II\\_2014\\_1\\_.pdf](https://www.kitafachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf). Zugriff: 20.05.2018

**Rheinische Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (Jahr):** Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten. Online unter: <http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Broschüre-Endfassung.pdf>. Zugriff am 28.11.2019

**Semper, R. (o.J.):** Institut für Sexualpädagogik. Online unter: [https://www.kreis-badkreuznach.de/fileadmin/media/downloads/02\\_Aemter/Amt\\_5\\_Kreisjugendamt/Netzwerk\\_Kindesschutz/semper-vortrag.pdf](https://www.kreis-badkreuznach.de/fileadmin/media/downloads/02_Aemter/Amt_5_Kreisjugendamt/Netzwerk_Kindesschutz/semper-vortrag.pdf). Zugriff am 06.06.2018





